

■ Griechenland

Von Rechtsanwalt Dr. *Eleftherios J. Kastrisios*, LL.M. (Regensburg),
Assistant Professor an der Juristischen Fakultät der Demokrit Universität
von Thrazien, Komotini

Stand: 30.9.2025

Abkürzungen*

JÖR NF	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts (Neue Folge)	RegblF	Regierungsblatt-Folio
KGS	Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit	RHDI	Revue Hellénique de Droit International
RCDIP	Revue Critique de Droit International Privé	RIDC	Revue Internationale de Droit Comparé
		ZGB	Zivilgesetzbuch
		ZPO	Zivilprozessordnung
		ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Abgekürzt zitierte Literatur

Chiotellis, Zur Einführung der Zivilehe in Griechenland – Sachnormen und IPR, IPRax 1982, 169
Fenge/Papantoniou (Hrsg), Griechisches Recht im Wandel, Neuere Entwicklungen des Familienrechts und des Zivilprozessrechts, 2. (unveränderte) Aufl 1991
Georgiades/Stathopoulos, ZGB-Kommentar, Bd 7 (Familienrecht), 2. Auflage, Athen 2007 (griech)
Hohloch (Hrsg), Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 1998
Kokkini-Iatridou, Introduction au droit hellénique, 1969

Siehr, Die Zivilehe in Griechenland, in: FS Müller-Freienfels, 1986, S 559
Stamatiadis, Die Ehescheidung im deutsch-griechischen Rechtsverkehr, 1994
Vassilakakis, Die neue Regelung der Adoptionen mit Auslandsberührung im griechischen Recht, IPRax 1998, 224
Vrellis, Le droit international privé vers la fin du vingtième siècle: Avancement ou recul? RHDI 1998, 103

Gesetze online

Abruf in Griechisch unter www.et.gr

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
 - 1. Verfassung v 1975 11
 - 2. Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit v 2004 13
 - 3. Gesetz 1832/1989 26
 - 4. Gesetz 3838/2010 26
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 27
 - A. Einführung 27
 - 1. Rechtsquellen 27
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Abkommen 33
 - 3. Internationales Privatrecht 36
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 42
 - 5. Personenrecht 45
 - 6. Eherecht 46
 - 7. Partnerschaftsrecht 48
 - 8. Kindschaftsrecht 49
 - 9. Unterhaltsrecht 53
 - 10. Namensrecht 54
 - 11. Personenstandsrecht 56
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 58
 - 1. Zivilgesetzbuch v 1940 58
 - 2. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch v 1941 109
 - 3. Gesetz 1250/1982 über die Einführung der Zivilehe 110
 - 4. Gesetz 1329/1983 [Übergangsbestimmungen] 110
 - 5. Gesetz 4387/2016 über das Sozialversicherungssystem und andere Vorschriften 114
 - 6. Gesetz 4356/2015 [über den Lebensgemeinschaftsvertrag ua] 115
 - 7. Gesetz 3305/2005 über Anwendung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung 118
 - 8. Gesetz 2447/1996 [über die Annahme als Kind ua] 120
 - 9. Gesetzesverordnung 610/1970 über die Annahme von Minderjährigen unter 18 Jahren 125
 - 10. Präsidialverordnung 226/1999 [über das Adoptionsverfahren ua] 125
 - 11. Gesetz 4538/2018 [über die Pflegefamilie ua] 127
 - 12. Gesetz 344/1976 über standesamtliche Eintragungen 130
 - 13. Zivilprozessordnung v 1967 141
 - 14. Gesetz 4964/2022 [über die Muftis von Thrazien] 149
 - 15. Präsidialverordnung 52/2019 [über Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Muftis] 150
 - 16. Gesetz 4491/2017 [über Geschlechtsidentität ua] 152
 - 17. Gesetz 4939/2022 [Vormundschaft über unbegleitete ausländische Minderjährige] 154
 - 18. Gesetz 5089/2024 [über Gleichheit in der Zivilehe] 156

I. Vorbemerkungen

Nach dem Untergang des byzantinischen Reiches im Jahre 1453 blieb das griechische Volk bis zum Befreiungskampf (1821–1830) unter osmanischer Herrschaft. Ein großer Teil des heutigen griechischen Territoriums wurde erst durch die Balkankriege (1912–1913) befreit. Die Bevölkerung Griechenlands beträgt derzeit etwa 10,5 Millionen Einwohner. Davon sind ungefähr 100 000 Muslime¹. Im Übrigen sind die Einwohner des Landes überwiegend orthodoxe Christen. Die Landessprache ist Neugriechisch. Hauptstadt des Landes ist Athen. Seit dem 1.1.1981 ist Griechenland Mitglied der Europäischen Gemeinschaft.

Von 1833–1923 und von 1935–1974 war Griechenland ein Königreich. Nach dem Sturz der Militärdiktatur der Jahre 1967–1974 wurde die Monarchie durch die Volksabstimmung vom 8.12.1974 abgeschafft. Die **geltende Verfassung** (Σύνταγμα) trat am 11.6.1975 durch den Verfassungsbeschluss vom 7.6.1975² in Kraft und wurde durch die Verfassungsbeschlüsse vom 6.3.1986, vom 6.4.2001 und vom 25.11.2019 geändert³. Griechenland ist heute eine republikanische parlamentarische Demokratie (Art 1 Abs 1 Verf). Der Präsident der Republik wird in einem besonderen Verfahren vom Parlament gewählt (Art 30ff Verf). Die Menschenwürde (Art 2 Abs 1 Verf), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art 4 Abs 1 Verf), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 5 Abs 1 Verf), das Eigentum (Art 17 Verf), das Recht auf rechtliches Gehör (Art 20 Abs 1 Verf), das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 8 S 1 Verf) und die Religionsfreiheit (Art 13 Verf)⁴ werden gewährleistet. Die Familie, die Ehe, die Mutterschaft und die Jugend stehen unter dem Schutz des Staates (Art 21 Abs 1 S 1 und Abs 3 Verf). Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen gewährleisten die Art 4 Abs 2 und 116 Abs 2 Verf.

Weitere Rechtsquellen⁵ Die Gesetze werden vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten der Republik ausgefertigt und verkündet (Art 42 Verf). Im Fall eines außerordentlich dringenden und unvorhersehbaren Notstandes kann der Präsident der Republik sogenannte gesetzgeberische Akte erlassen, die Gesetzeskraft haben, wenn sie vom Parlament nach Maßgabe von Art 44 Verf genehmigt werden. Den Rang eines Gesetzes besitzen ferner neben den Notgesetzen die Gesetzesverordnungen. Es handelt sich dabei in der Regel um Rechtsakte, welche die Regierung als gesetzgebendes Organ vor dem Inkrafttreten der Verfassung von 1975 in sogenannten »anormalen Perioden« erlassen hatte, dh entweder in Zeiten, in denen die verfassungsmäßige Ordnung abgeschafft war (zB während einer Diktatur), oder in Übergangsphasen (nach dem Sturz eines autoritären Regimes und bis zur Wahl und Zusammensetzung des Parlaments). Viele von diesen Notgesetzen und Gesetzesverordnungen sind heute noch in Kraft.

1 Zur Anwendung islam religiösen Rechts auf Familienverhältnisse zw griech Muslimen unten III A 1; zur rechtlichen Stellung der Minderheiten in Griechenland s auch *Athanassiadis*, Die rechtliche Stellung von Minderheiten in Griechenland unter bes Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im internat u europ Minderheitenrecht, 2008.

2 Auszugsweise abgedr in der für den hier interessierenden Bereich maßgeblich aktuellen Fassung unten II B 1.

3 Vgl *Dagtolou*, Die griech Verf v 1975. Eine Einführung, JÖR NF 1983, 355ff; *Iliopoulos-Strangas*, Grundrechtsschutz in Griechenland, JÖR NF 1983, 395ff; *Tsatsos*, Die neue griech Verf. Parlamentarische Ohnmacht statt demokr Kontrolle, 1980; *Spyropoulos/Fortsakis*, Constitutional Law in Greece, 2009.

4 S *Kriari-Catranis*, Freedom of Religion under the Greek Constitution, RHDJ 1994, 397ff.

5 Vgl iÜ *Spiliotopoulos*, Droit administratif hellénique, Athen 2004, S 21ff, 57ff.

Gesetze und andere Rechtsakte, die den Rang eines Gesetzes besitzen, haben Vorrang vor den Verordnungen. Die Befugnis der Exekutive zum Erlass von Verordnungen ist in Art 43 Verf geregelt. Die Verordnungen sind Rechtsetzungsakte der Verwaltung. Im System des griechischen Verwaltungsrechts stellt die Einzelfallregelung kein Begriffsmerkmal des Verwaltungsaktes dar: Man unterscheidet zwischen Verwaltungsakten mit individuellem Charakter und Verwaltungsakten mit abstrakt-generellem Charakter. Die vom Präsidenten der Republik erlassenen Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze notwendig sind (sogenannte Durchführungsverordnungen, Art 43 Abs 1 Verf), können individuellen oder abstrakt-generellen Charakter besitzen. Ferner können vom Präsidenten der Republik (oder auch von anderen Verwaltungsorganen) Rechtsverordnungen aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes erlassen werden (Art 43 Abs 2 und 4 Verf). Alle Rechtsverordnungen sind Verwaltungsakte mit abstrakt-generellem Charakter. Den Rang einer Verordnung besitzen schließlich die während der Monarchie vom König als Organ der Exekutive erlassenen Verordnungen (Königliche Verordnungen), soweit sie noch in Kraft sind.

Gesetze und alle anderen Rechtsakte, welche die Rangstufe eines Gesetzes haben, sowie die vom Präsidenten der Republik erlassenen Verordnungen werden im »Regierungsblatt«⁶ veröffentlicht. Sie werden durch eine Nummer und das Jahr ihrer Veröffentlichung gekennzeichnet (zB Gesetz 2447/1996). Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft (Art 103 EG ZGB) und hat gemäß Art 2 ZGB keine rückwirkende Kraft. Art 2 ZGB hat allerdings nicht die Rangstufe einer Verfassungsnorm. Ein generelles Verbot der Rückwirkung von Gesetzen ist in der Verfassung nicht enthalten. Ausdrücklich verboten ist nur die Rückwirkung von Straf- und Steuergesetzen sowie der sogenannten unechten Auslegungsgesetze (Art 7 Abs 1, 78 Abs 2 und 77 Abs 2 Verf).

Als Rechtsquelle wird auch das Gewohnheitsrecht anerkannt (Art 1 ZGB). Dieses spielt allerdings heute nur noch eine untergeordnete Rolle. Ihm kommt in der Regel die Rangstufe eines formellen Gesetzes zu, es kann jedoch auch den Rang von Verfassungsrecht (Verfassungsgewohnheitsrecht) haben. Das Verfassungsgewohnheitsrecht kann nur lückenausfüllend wirken. Das einfache Gewohnheitsrecht kann zwingendes Gesetzesrecht nicht derogieren. Dem Völkergewohnheitsrecht sowie den völkerrechtlichen Verträgen, die durch Gesetz ratifiziert worden sind, wird der Vorrang vor den Gesetzen eingeräumt (Art 28 Abs 1 S 1 Verf). Die Rechtsnormen des primären EU-Rechts haben daher Vorrang vor dem Gesetz. Dasselbe gilt für die Rechtsnormen des sekundären EU-Rechts.

Rechtsquellen sind auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts auch die von der Rechtsprechung entwickelten »allgemeinen Rechtsgrundsätze«. Es gibt allgemeine Verfassungsrechtsgrundsätze und allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts. Letztere können sich nur praeter legem durchsetzen, dh nur insoweit, als geschriebene Gesetze fehlen oder unvollständig sind. Im Übrigen stellt die Rechtsprechung keine eigenständige Rechtsquelle dar, dh die Gerichte sind an Vorentscheidungen anderer Gerichte – von der Rechtskraft- und Gestaltungswirkung abgesehen – nicht gebunden.

⁶ Herausgegeben von der Nationalen Druckerei (Ethniko Typographeio) in Athen. Alle im RegBlF veröff

Rechtsakte sind auf der Internetseite der Nat Druckerei unter www.et.gr abrufbar.

Verwaltungsorganisation Griechenland ist kein Bundesstaat. Das Staatsgebiet gliedert sich in Regionen, die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind (örtliche Selbstverwaltungskörperschaften zweiter Stufe, Art 102 Abs 1 S 1 Verf). Die Organe der Region (Generalsekretär der Region und Regionalrat) werden direkt von der Bevölkerung der Region gewählt. Die erste Stufe der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften bilden die Städte. Die Organe der Stadt (Bürgermeister und Stadtrat) werden auch direkt von der Bevölkerung der Stadt gewählt. Außerdem gliedert sich das Staatsgebiet in sogenannte Dekonzentrierte Verwaltungen. Es gibt insgesamt sieben Dekonzentrierte Verwaltungen. Jede Dekonzentrierte Verwaltung besteht aus einer bis drei Regionen. Die Dekonzentrierten Verwaltungen sind keine rechtlich verselbständigten Verwaltungseinheiten. Haupt der Dekonzentrierten Verwaltung ist der sogenannte Koordinator der Dekonzentrierten Verwaltung. Er ist Organ der Staatsverwaltung und wird von der Regierung ernannt.

Aufbau des Gerichtswesens Die Gerichte unterscheiden sich in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte (Art 93 ff Verf) und sind mit ordentlichen Richtern besetzt, die sachliche und persönliche Unabhängigkeit genießen (Art 87 ff Verf). Die Zivil- und Straferichtbarkeit wird durch die Gerichte erster Instanz⁷, die Appellationsgerichte und durch den Areopag (Areios Pagos), dh den obersten Gerichtshof für das Gebiet der Zivil- und Straferichtbarkeit, ausgeübt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsgerichte erster Instanz, die Verwaltungsgerichte zweiter Instanz und durch den Staatsrat (vergleichbar dem französischen Conseil d'Etat) ausgeübt. Für bestimmte Angelegenheiten ist auch der Rechnungshof als Verwaltungsgericht zuständig (Art 98 Abs 1 Verf).

Die Verwaltungsakte unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Gesetzwidrige Verwaltungsakte können von den Verwaltungsgerichten aufgehoben werden. Auf Anfechtung eines Verwaltungsaktes kann vor den Verwaltungsgerichten jeder klagen, der ein rechtliches Interesse daran hat.

Ein Verfassungsgericht ist nicht vorgesehen. Jedes Gericht hat aber das Recht und die Pflicht, ein Gesetz, dessen Inhalt gegen die Verfassung verstößt, im konkreten Fall nicht anzuwenden (Art 93 Abs 4 Verf); es kann aber das Gesetz nicht für unwirksam erklären⁸. Sind über die materielle Verfassungswidrigkeit oder den Sinn von Bestimmungen eines formellen Gesetzes widersprechende Entscheidungen des Staatsrates, des Areopages oder des Rechnungshofes ergangen, so entscheidet darüber der von Art 100 Verf vorgesehene Oberste Sondergerichtshof⁹. Erklärt er eine Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig, so verliert sie ihre Kraft mit Verkündung der entsprechenden Entscheidung oder von dem Zeitpunkt an, den die Entscheidung festsetzt (Art 100 Abs 4 S 2 Verf).

In Zivilsachen entscheidet das Gericht erster Instanz entweder durch den Einzelrich-

7 Die Friedensgerichte wurden durch Art 4 Abs 1 S 1 G 5108/2024 (RegBlF Nr 65 A, iK 2.5.2024) mWv 16.9.2024 abgeschafft. In Fällen, in denen die geltende Gesetzgebung das Friedensgericht erwähnt, ist das Einzelrichtergericht erster Instanz gemeint (Art 14 Abs 8 G 5108/2024).

8 Dazu *Dagtolglou*, *The Judicial Review of Constitu-*

tionality of Laws, *Europ Zeitschrift des öff Rechts* 1989, 309 ff; *Stathopoulos*, *Reviewing the Constitutionality of Laws*, *Europ Zeitschrift des öff Rechts* 1991, 87 ff.

9 Vgl dazu *Dagtolglou*, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Griechenland*, in: *Starck/Weber* (Hrsg), *Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa*, Teilbd I (Berichte), 1986, S 363 ff.

ter (Einzelrichtergericht erster Instanz) oder als Kollegialgericht (Kollegialgericht erster Instanz). Das Appellationsgericht entscheidet entweder durch den Einzelrichter (Einzelrichterappellationsgericht) oder als Kollegialgericht (dreiköpfiges Appellationsgericht). Gegen die Entscheidungen der Einzelrichtergerichte erster Instanz ist Berufung an die örtlich zuständigen Kollegialgerichte erster Instanz oder an die örtlich zuständigen Einzelrichterappellationsgerichte möglich. Gegen die Entscheidungen der Kollegialgerichte erster Instanz ist Berufung an die örtlich zuständigen dreiköpfigen Appellationsgerichte möglich. Der Areopag ist Revisionsgericht. Bei allen Tatsacheninstanzgerichten ist die Bildung von Abteilungen für Familiensachen vorgesehen (Art 592 ff ZPO), unten III B 13).

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtsquellen Das Staatsangehörigkeitsrecht beruhte bis zum 10.11.2004 auf dem Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit von 1955, der durch die Gesetzesverordnung 3370/1955 eingeführt wurde. Durch das Gesetz 1438/1984 wurde der Kodex von 1955 sodann an den Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art 4 Abs 2 Verf) angepasst¹. Heute gilt der Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit von 2004, der durch das **Gesetz 3284/2004** (unten II B 2) eingeführt worden ist und den Kodex von 1955 ersetzt hat². Die wesentlichen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts von 1955 durch das Gesetz 1438/1984 hat allerdings der Kodex von 2004 aufrechterhalten. Modifikationen hat der geltende Staatsangehörigkeitskodex durch zahlreiche Reformen bis in die jüngste Zeit erfahren. Der hier unter II B 2 abgedruckte Text berücksichtigt diese Änderungen. Daneben gelten die Vorschriften des Art 40 des Gesetzes 1832/1989 (unten II B 3). Auch die Verfassung von 1975 enthält Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit, so insbesondere in Art 4 Abs 3 Verf (unten II B 1).

In jeder Stadt Griechenlands wird ein Bürgerverzeichnis geführt. Jeder Grieche und jede Griechin sind im Bürgerverzeichnis einer Stadt eingetragen. Der Bürgermeister stellt aufgrund des Bürgerverzeichnisses **Bescheinigungen** über die griechische Staatsangehörigkeit der Bürger aus (Art 27 Abs 1 KGS). Diese Bescheinigungen beweisen die griechische Staatsangehörigkeit bis zum Beweis des Gegenteils (Art 27 Abs 2 KGS)³.

Erwerb der Staatsangehörigkeit Die Eheschließung zwischen einem Griechen und einer Ausländerin oder zwischen einer Griechin und einem Ausländer bewirkt nach Art 30 KGS weder kraft Gesetzes den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit

¹ Nicht anwendbar waren wegen Art 116 Abs 1 Verf (unten II B 1) für die Zeit v 1.1.1983 bis zum Inkrafttreten des G 1438/1984 am 8.5.1984 die Vorschriften des KGS v 1955, die dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Männern u Frauen entgegenstanden; vgl dazu *Adamopoulou*, RHDI 1982/83, 131 ff. Zum griech Staatsangehörigkeitsrecht nach den durch das G 1438/

1984 herbeigeführten *Änd Gavouneli*, The Code of Greek Nationality: a Short History, RHDI 1998, 643 ff; *Papassiopi-Passia*, The Greek Nationality Law in a Nutshell, RHDI 1998, 501 ff.

² S ua *Karagianis*, Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, 2005 (griech).

³ Vgl dazu *Vassilakakis*, RHDI 1998, 521 ff.

durch den ausländischen Ehegatten⁴ noch den Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit durch den Griechen bzw die Griechin⁵. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1438/1984 am 8.5.1984 war es dagegen im Prinzip so, dass die Ausländerin, die einen Griechen heiratete, die griechische Staatsangehörigkeit erwarb⁶, während eine Griechin, die einen Ausländer heiratete, die griechische Staatsangehörigkeit verlor⁷. Voraussetzung dafür war die Eingehung einer nach griechischem Recht gültigen Ehe. Vor der Geltung des Gesetzes 1250/1982 über die Einführung der Zivilehe war eine nur standesamtlich geschlossene Ehe als nichtexistent anzusehen, wenn einer der Eheschließenden die griechische Staatsangehörigkeit besaß⁸. Die rückwirkende Anerkennung der Existenz solcher Ehen von dem Zeitpunkt ihrer Schließung an durch Art 7 Gesetz 1250/1982 (unten III B 3) hat jedoch weder den Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit durch die griechische Ehefrau des Ausländers noch den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch die ausländische Ehefrau des Griechen zur Folge⁹ (Art 7 Abs 3 G 1438/1984 in seiner durch Art 40 Abs 1 G 1832/1989 geänderten Fassung).

Nach Art 1 Abs 1 KGS erlangt ein Kind mit der **Geburt** die griechische Staatsangehörigkeit ohne weitere Voraussetzungen von Rechts wegen, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes griechischer Staatsbürger ist (**ius sanguinis**). Das gilt unabhängig davon, ob das Kind mit der Geburt auch eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, zB die des anderen Elternteils. Diese Regelung gilt für Kinder, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 1438/1984 geboren wurden, dh nach dem **8.5.1984**. Für Kinder, die vor diesem Zeitpunkt geboren wurden, galt nach dem früheren Recht Folgendes: Eheliche Kinder erwarben mit der Geburt die griechische Staatsangehörigkeit nur, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt Grieche war. Stammten sie dagegen aus der Ehe einer Griechin mit einem Ausländer, so waren sie nicht durch Geburt Griechen, auch wenn die Mutter die griechische Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verloren hatte und daher zum Zeitpunkt der Geburt Griechin war¹⁰. Nichteeliche Kinder erwarben mit der Geburt die griechische Staatsangehörigkeit nur, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt Griechin war. Die Ehelichkeit des Kindes beurteilte sich nach griechischem Recht. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1250/1982 über die Einführung der Zivilehe war die kirchliche Trauung die einzige Form der Eheschließung, auch wenn nur einer der Ehegatten Grieche war. Ohne kirchliche Trauung wurde die Ehe als nichtexistent angesehen mit der Folge, dass die Kinder aus einer solchen Ehe nichtehelich waren. Durch die rückwirkende Anerkennung der Existenz dieser Ehen von dem Zeitpunkt ihrer Schließung an durch Art 7 Abs 1 Gesetz

4 Das gilt auch, wenn die Ehefrau des Griechen oder der Ehemann der Griechin staatenlos ist oder durch die Ehe staatenlos wird (vgl Art 29 KGS). Auf jeden Fall kann aber die Ehefrau des Griechen oder der Ehemann der Griechin die griech Staatsang durch Einbürgerung gem Art 5ff KGS erwerben.

5 Das gilt auch, wenn der Grieche oder die Griechin durch die Eheschließung die Staatsang des Ehegatten erwirbt.

6 Nach Art 21 KGS kann sie aber durch Erklärung vor der zuständigen Behörde die griech Staatsang aufgeben, wenn sie eine ausl Staatsang (zB die Staatsang, die sie vor der Eheschließung besaß) beibehält.

7 Nach Art 22 KGS kann sie aber durch Erklärung vor der zuständigen Behörde die griech Staatsang wiedererlangen.

8 Dazu unten III A 3, 6.

9 Ist aber die ausl Ehefrau des Griechen nach dem Ik des G 1250/1982 u vor dem Ik des G 1438/1984 in das Bürgerverzeichnis einer griech Stadt oder Gemeinde eingetragen worden, so hat sie mit dieser Eintragung die griech Staatsang erworben (vgl Art 40 Abs 2 G 1832/1989, unten II B 3).

10 Sie konnten aber durch Erklärung vor der zuständigen Behörde die griech Staatsang erwerben (vgl Art 14 Abs 1 KGS).

1250/1982 (vgl unten III B 3) gelten die aus solchen Ehen stammenden Kinder als ehelich (Art 7 Abs 3 Gesetz 1250/1982). Das hatte jedoch gemäß Art 9 Abs 3 Gesetz 1438/1984 weder den Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit durch die Kinder einer Griechin noch den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch die Kinder eines Griechen zur Folge¹¹.

Ferner kann ein Kind die griechische Staatsangehörigkeit wegen seiner Geburt auf griechischem Territorium erlangen (**ius soli**): Art 1 Abs 2 KGS regelt die Voraussetzungen, unter denen die griechische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen mit der Geburt auf griechischem Hoheitsgebiet erlangt wird.

In Art 1A Abs 1 KGS sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein in Griechenland geborenes Kind von Ausländern die griechische Staatsangehörigkeit durch **Erklärung** seiner Eltern erlangen kann (siehe auch Art 1A Abs 2 KGS). In Art 1B KGS sind ferner die Fälle geregelt, in denen ein Ausländer wegen Besuchs einer griechischen Schule die griechische Staatsangehörigkeit durch Erklärung erlangen kann. Voraussetzung dafür ist, dass er den Besuch von neun Klassen der Primär- und der Sekundärstufe der Schulbildung oder von sechs Klassen der Sekundärstufe der Schulbildung in einer griechischen Schule oder in einer Schule, die dem obligatorischen griechischen Bildungs- und Lehrprogramm folgt, erfolgreich vollendet hat (Art 1B Abs 1 KGS) oder dass er in Griechenland eine griechische Schule der Sekundärstufe der Schulbildung oder eine Schule der Sekundärstufe der Schulbildung, die dem obligatorischen griechischen Bildungs- und Lehrprogramm in Griechenland folgt, und ein Fach oder eine Fakultät einer griechischen Universität oder Technischen Hochschule absolviert hat (Art 1B Abs 2 KGS).

Ein ohne Ehe seiner Eltern geborener Ausländer, der vor der Vollendung seines 18. Lebensjahres freiwillig oder gerichtlich als Kind eines Griechen anerkannt wird, erwirbt mit der **Vaterschaftsanerkennung** die griechische Staatsangehörigkeit (Art 2 KGS). Der Erwerb der Staatsangehörigkeit setzt eine wirksame Anerkennung voraus, wofür Art 20 ZGB maßgeblich ist. Das nichteheliche Kind einer Griechin, das die griechische Staatsangehörigkeit mit der Geburt gemäß Art 1 Abs 1 KGS erwirbt, verliert sie nicht, wenn es als Kind eines Ausländers anerkannt wird¹².

Ein ausländisches Kind, das vor der Vollendung seines 18. Lebensjahres von einem Griechen oder von einer Griechin adoptiert wird, wird mit dem Vollzug der **Adoption** Grieche (Art 3 KGS). Voraussetzung für den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit ist eine wirksame Adoption; diese Vorfrage ist nach Art 23 Abs 1 ZGB zu beurteilen. Das Adoptivkind behält die griechische Staatsangehörigkeit auch nach der Auflösung der Adoption. Ein Kind griechischer Staatsangehörigkeit, das vor der Vollendung seines 18. Lebensjahres von einem Ausländer oder von einer Ausländerin adoptiert wird,

¹¹ Kinder, die wegen Art 9 Abs 3 G 1438/1984 die griech Staatsang nicht besitzen, können sie durch Erklärung vor der zuständigen Behörde erwerben (vgl Art 14 Abs 2 KGS). Sind sie vor dem Ik des G 1438/1984 in das Bürgerverzeichnis oder in das Verzeichnis der männlichen Einwohner einer griech Stadt oder Gemeinde eingetragen worden, so haben sie mit dieser Eintragung die griech Staatsang erworben (vgl Art 40 Abs 3 G 1832/1989, unten II B 3).

¹² Vor dem Ik des G 1438/1984 verlor das nichteheliche Kind einer Griechin, das als Kind eines Ausländers anerkannt oder legitimiert wurde, die griech Staatsang. Nach Art 23 S 1 KGS können solche Kinder durch Erklärung vor der zuständigen Behörde die griech Staatsang wieder erlangen.

kann auf Antrag des Adoptierenden und unter den Voraussetzungen des Art 20 KGS die griechische Staatsangehörigkeit aufgeben.

Im Übrigen erwerben Ausländer griechischer Volkszugehörigkeit von Rechts wegen nach Maßgabe von Art 4 KGS die griechische Staatsangehörigkeit durch Eintritt in den **Militärdienst**.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch **Einbürgerung** auf Antrag sind detailliert in Art 5, 5A, 5B KGS geregelt, das Verfahren in den Art 6–10 KGS. Zum Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch die minderjährigen Kinder des Eingebürgerten ist auf Art 11 KGS zu verweisen. Für den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch Volksgriechen, die in Ländern der ehemaligen Sowjetunion wohnen, gilt die Sonderregelung des Art 15 KGS sowie des Art 23 Gesetz 3838/2010 (unten II B 4).

Verlust der Staatsangehörigkeit Wer die griechische Staatsangehörigkeit besitzt und eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben will, bedarf dafür der Erlaubnis des griechischen zuständigen Organs des Innenministeriums; wird die Erlaubnis erteilt, so tritt mit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust der griechischen ein (Art 16 Abs 1 S 1 lit a und Abs 3 KGS). Wer neben der griechischen eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, die er nicht willentlich erworben hat (zB durch Geburt), kann beim zuständigen Organ des Innenministeriums einen Antrag auf Aufgabe der griechischen Staatsangehörigkeit einreichen. Der Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit erfolgt mit der Annahme des Antrags (Art 16 Abs 2 und 3 KGS). Weitere Verlustgründe sind die Aberkennung (Art 17 KGS) und die Aufgabe durch Erklärung unter den Voraussetzungen von Art 18–21 KGS.

Nach Maßgabe von Art 22–24 KGS ist ein **Wiedererwerb** der griechischen Staatsangehörigkeit möglich.

Art 26 KGS regelt die behördliche Feststellung der Staatsangehörigkeit, Art 26A KGS das Vorgehen bei Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit.

Ergänzend sei auf das Ausländerrecht in den Gesetzen 3386/2005¹³ und 4251/2014¹⁴ hingewiesen, die den wachsenden Herausforderungen Griechenlands als einem zunehmend begehrten Einwanderungsland Rechnung tragen.

Griechenland gehört insbesondere folgenden **internationalen Staatsverträgen** mit Bedeutung für das Staatsangehörigkeitsrecht an¹⁵:

- Berner CIEC-Übk Nr 13 v 13.9.1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit mWv 31.7.1977 (BGBl 1977 II 1219);
- Genfer UN-Abk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mWv 4.7.1960 (BGBl 1961 II 140; weitere Bek 1978 II 1243, 1995 II 880);
- Genfer Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mWv 7.8.1968 (BGBl 1970 II 194);

¹³ »Einreise, Aufenthalt u soziale Eingliederung von Staatsang aus Drittländern im griech Territorium«, RegBlF Nr 212 A v 23.8.2005; vgl *Koutsouradis*, FamRZ 2006, 1320.

¹⁴ »Kodex der Immigration u der sozialen Integration u sonstige Vorschriften«, RegBlF Nr 80 A v

1.4.2014. S dazu *Koutsouradis*, Allg Bemerkungen zum modernen griech Familienrecht, in: FS Isaak Meier, Zürich 2015, S 403ff, 416f.

¹⁵ Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ vgl in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte. Vgl iÜ unten III A 2.

– New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen mWv 2.2.1976 (BGBl 1977 II 235).

Im Übrigen ist Griechenland mWv 31.7.1977 Vertragsstaat des Pariser CIEC-Übk Nr 8 v 10.9.1964 über den Austausch von Informationen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitserwerbs, dem Deutschland nicht angehört.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Verfassung v 1975¹

Art 1 [Staatsform]

(1) Die Staatsform Griechenlands ist die republikanische parlamentarische Demokratie.

(2), (3) *(Hier kein Abdruck)*

Art 2 [Menschenwürde]

(1) Grundverpflichtung des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

(2) *(Hier kein Abdruck)*

Art 3 [Beziehungen zwischen Kirche und Staat]

(1) Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi². *(Im Übrigen hier kein Abdruck)*

(2), (3) *(Hier kein Abdruck)*

Art 4 [Gleichheit]

(1) Die Griechen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Griechen und Griechinnen haben gleiche Rechte und Pflichten.

(3) Griechischer Staatsbürger ist, wer die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Die griechische Staatsangehörigkeit darf nur entzogen werden, wenn der Betreffende eine andere freiwillig erworben hat, oder einen Dienst in einem fremden Land aufgenommen hat, der den nationalen Interessen widerspricht; die näheren Voraussetzungen und das Verfahren regelt ein Gesetz.

(4) Nur griechische Staatsbürger sind zu allen öffentlichen Ämtern zugelassen, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen geregelten Ausnahmen.

(5) Die griechischen Staatsbürger tragen ohne Unterschied entsprechend ihren Kräften die öffentlichen Lasten.

(6) Jeder wehrfähige Grieche ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen.

(7) Griechischen Staatsbürgern werden Adelstitel oder Rangbezeichnungen weder verliehen noch anerkannt.

Art 5 [Freie Entfaltung der Persönlichkeit]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf die Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung oder die guten Sitten verstößt.

(2)–(5) *(Hier kein Abdruck)*

Art 8 [Gesetzlicher Richter]

Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Richterliche Ausschüsse und Ausnahmegerichte, unter welchem Namen auch immer, dürfen nicht eingesetzt werden.

Art 13 [Religionsfreiheit]

(1) Die Freiheit des religiösen Gewissens ist unverletzlich. Die Ausübung der individuellen und der politischen Rechte hängt nicht von den religiösen Anschauungen des Einzelnen ab.

(2) Jede bekannte Religion ist frei; ihr Kultus kann ungehindert unter dem Schutz der Gesetze ausgeübt werden. Die Ausübung des Kultus darf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht verletzen. *(Im Übrigen hier kein Abdruck)*

(3) Die Geistlichen aller bekannten Religionen unterliegen derselben Staatsaufsicht und

¹ Veröff am 9.6.1975 (RegBlF Nr 111 A), iK 11.6.1975; geändert am 6.3.1986 (RegBlF Nr 24 A), iK 14.3.1986, am 6.4.2001 (RegBlF Nr 84 A), iK 17.4.2001 u am 25.11.2019 (RegBlF Nr 187 A), iK 25.11.2019; vgl iÜ oben I.

² Vgl dazu *Spyropoulos*, Die Beziehungen zw Staat u Kirche in Griechenland unter bes Berücksichtigung der orth Kirche, Diss Freiburg/Br 1979.

haben dieselben Pflichten gegenüber dem Staat wie die der vorherrschenden Religion.

(4) Niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen von der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat befreit werden oder die Beachtung der Gesetze verweigern.

(5) Ein Eid kann nur aufgrund eines Gesetzes auferlegt werden, das auch dessen Formel bestimmt.

Art 20 [Rechtliches Gehör]

(1) Jeder hat das Recht auf Rechtsschutz durch die Gerichte und kann vor ihnen seine Rechte oder Interessen nach Maßgabe der Gesetze geltend machen.

(2) *(Hier kein Abdruck)*

Art 21 [Schutz der Familie, der Ehe, der Mutterschaft, der Jugend usw.]

(1) Die Familie als Grundlage der Aufrechterhaltung und Förderung der Nation sowie die Ehe, die Mutterschaft und das Kindesalter stehen unter dem Schutz des Staates. *(Im Übrigen hier kein Abdruck)*

(2) *(Hier kein Abdruck)*

(3) Der Staat sorgt für die Gesundheit der Bürger und trifft besondere Maßnahmen zum Schutze der Jugend, des Alters, der Behinderten und für die Pflege Unbemittelter.

(4), (5) *(Hier kein Abdruck)*

(6) Behinderte Personen haben das Recht auf Maßnahmen, welche ihre Autonomie, ihre berufliche Tätigkeit und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes sicherstellen.

Art 28 [Völkerrecht]

(1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sowie die internationalen Verträge nach ihrer gesetzlichen Ratifizierung und ihrer in ihnen geregelten Inkraftsetzung sind Bestandteil des inneren griechischen Rechts und gehen jeder entgegenstehenden Gesetzesbestimmung vor. *(Im Übrigen hier kein Abdruck)*

(2), (3) *(Hier kein Abdruck)*

Art 105 [Der Status des Heiligen Berges]

(1) Die Halbinsel Athos von Megali Vigla an, die den Bezirk des Heiligen Berges bildet, ist gemäß ihrem alten privilegierten Status ein sich selbst verwaltender Teil des griechischen Staates, dessen Souveränität über den Heiligen Berg unberührt bleibt. In geistlicher Hinsicht steht der Heilige Berg unter der unmittelbaren Zuständigkeit des Ökumenischen Patriarchats. Wer sich dorthin zurückzieht, erwirbt mit seiner Zulassung als Novize oder Mönch ohne weitere Formalitäten die griechische Staatsangehörigkeit³.

(2)–(5) *(Hier kein Abdruck)*

Art 111 [Übergangsbestimmungen]

(1)–(4) *(Hier kein Abdruck)*

(5) Griechen, denen die Staatsangehörigkeit bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung in irgendeiner Weise entzogen worden ist, erwerben sie nach Entscheidung von besonderen, aus richterlichen Amtsträgern bestehenden Ausschüssen wieder; das Nähere regelt ein Gesetz.

(6) In Kraft bleibt die Bestimmung des Art 19 der Gesetzesverordnung 3370/1955 »über Sanktionierung des Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit«, bis sie durch Gesetz außer Kraft gesetzt wird⁴.

Art 116 (1) Bestimmungen, die Art 4 Abs 2 entgegenstehen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Gesetz, spätestens jedoch bis zum 31.12.1982 in Kraft.

(2) *(17.4.2001)*⁵ Die Vornahme von positiven Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bedeutet keine Unterscheidung aufgrund der Geschlechter. Der Staat sorgt für die Beseitigung von Ungleichheiten, die in der Praxis hauptsächlich zu Lasten der Frauen bestehen.

(3) *(Hier kein Abdruck)*

³ Vgl. Papastathis, The Nationality of the Mount Athos Monks of Non-Greek Origin, *Balkan Studies* 8 (1967) S 75 ff.

⁴ Durch Art 9 Abs 14 G 2623/1998 aufgehoben.

⁵ Abs 2 wurde eingeführt durch die Verfassungsänderung v 6.4.2001, iK 17.4.2001.

2. Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit v 2004¹

Kapitel A Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit

I. Von Rechts wegen, durch Geburt

Art 1 (1) Das Kind eines Griechen oder einer Griechin erlangt mit der Geburt die griechische Staatsangehörigkeit.

(2) (24.3.2010) Die griechische Staatsangehörigkeit erlangt mit der Geburt derjenige, der auf griechischem Hoheitsgebiet geboren wird:

a) wenn einer seiner Elternteile in Griechenland geboren ist und seit seiner Geburt im Land ständig wohnt, oder

b) wenn er weder durch die Geburt eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt noch eine solche durch entsprechende Erklärung seiner Eltern vor den zuständigen Auslandsbehörden erlangen kann, sofern das Recht der Staatsangehörigkeit seiner Eltern die Abgabe einer solchen Erklärung verlangt, oder

c) wenn er ungewisser Staatsangehörigkeit ist und die Unmöglichkeit der Feststellung der mit der Geburt möglicherweise erlangten ausländischen Staatsangehörigkeit nicht darauf zurückzuführen ist, dass ein Elternteil seine Kooperation verweigert.

Ia. Durch Erklärung und Antrag wegen Geburt oder Besuchs einer Schule in Griechenland

Art 1A Durch Erklärung und Antrag wegen Geburt und Besuchs einer Schule in Griechenland (9.7.2015)²

(1)³ Das Kind von Ausländern, das in Grie-

chenland geboren ist, erlangt das Recht auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit unter den folgenden Voraussetzungen:

a) (5.4.2018)⁴ Einschreibung des Kindes in die erste Klasse einer griechischen Schule der Primärstufe der Schulbildung oder einer Schule der Primärstufe der Schulbildung, die dem obligatorischen griechischen Bildungs- und Lehrprogramm folgt, und Fortsetzung des Besuchs einer griechischen Schule oder einer Schule, die dem obligatorischen griechischen Bildungs- und Lehrprogramm folgt, im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung und der Antragstellung gemäß Abs 2.

(26.3.2019)⁵ Im Fall eines Kindes, das mindestens achtzig Prozent (80%) behindert ist und dessen Behinderung durch ein zuständiges öffentliches Amt bestätigt wird, können im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung und der Antragstellung gemäß Abs 2 Bestätigungen über spezialisierte Pflegedienstleistungen und Eingriffsmaßnahmen psychosozialer oder krankenfürsorgender Rehabilitation entgegengenommen werden. Durch Entscheidung des Innenministers werden das Verfahren und jede Frage betreffend dessen Anwendung⁶ festgesetzt;

b) vorheriger dauernder rechtmäßiger Aufenthalt eines der Eltern des Kindes seit mindestens fünf Jahren vor dessen Geburt. Wenn das Kind vor der Vollendung dieses fünfjährigen Aufenthalts geboren ist, wird das Recht auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit mit der Vollendung eines zehnjährigen dauernden

¹ G 3284/2004 über Sanktionierung des Kodex der Griech Staatsang (RegBlf Nr 217 A), iK 10.11.2004; geändert zuletzt durch G 3838/2010, aaO 49 A, iK 24.3.2010; G 3938/2011, aaO 61 A, iK 31.3.2011; G 4251/2014, aaO 80 A, iK 1.4.2014; G 4332/2015, aaO 76 A, iK 9.7.2015; G 4452/2017, aaO 17 A, iK 15.2.2017; G 4531/2018, aaO 62 A, iK 5.4.2018; G 4604/2019, aaO 50 A, iK 26.3.2019; G 4635/2019, aaO 167 A, iK 30.10.2019; G 4674/2020, aaO 53 A, iK 11.3.2020; G 4735/2020, aaO 197 A, iK 12.10.2020; G 4829/2021, aaO 166 A, iK 9.9.2021; G 4873/2021, aaO 248 A, iK 16.12.2021; G 4915/2022, aaO 63 A, iK 24.3.2022; G 5143/2024, aaO 161 A, iK 11.10.2024. S iÜ oben II A.

² Geändert durch Art 1 G 4332/2015. Das Kind eines Ausländers, der die griech Staatsang gem Art 1A KGS in seiner vor der durch Art 1 G 4332/2015 geänderten Fassung erworben hat, wird ohne andere Formalität Grieche gem der Übergangsvorschrift des Art 2 Abs 4 G

4332/2015, wenn es am Tag des Erwerbs der griech Staatsang durch seinen Elternteil mj u unverheiratet war.

³ In den Anwendungsbereich der Vorschriften des Art 1A Abs 1 KGS in seiner durch Art 1 G 4332/2015 geänderten Fassung u unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen fallen gem der Übergangsvorschrift des Art 2 Abs 1 G 4332/2015 auch Kinder von Ausländern, die bereits in Griechenland geboren sind u im Zeitpunkt der Veröff des G 4332/2015 am 9.7.2015 im Regierungsblatt mj sind.

⁴ S 1 geändert durch Art 31 Abs 1a G 4531/2018.

⁵ S 2 u 3 hinzugefügt durch Art 31 Abs 1a G 4604/2019.

⁶ Gemeint damit ist die Anwendung der Vorschrift des Abs 1a S 2.

rechtmäßigen Aufenthalts des Elternteils erlangt;

c) rechtmäßiger Aufenthalt der Eltern und Innehabung durch mindestens einen Elternteil eines der folgenden Aufenthaltstitel im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung und der Antragstellung gemäß Abs 2⁷:

ca) einer Erlaubnis langzeitigen Aufenthalts gemäß den Vorschriften der Präsidialverordnung 150/2006 (Regierungsblatt-Folio Nr 160 A) oder einer Aufenthaltserlaubnis langzeitigen Aufenthalts gemäß den Vorschriften des Art 40 Abs 7 G 3731/2008 (Regierungsblatt-Folio Nr 26 A) oder einer Aufenthaltserlaubnis, die von Art 89 G 4251/2014 (Regierungsblatt-Folio Nr 80 A) in seiner geltenden Fassung vorgesehen ist,

cb) einer Aufenthaltserlaubnis auf unbestimmte Zeit oder einer zehnjährigen Aufenthaltserlaubnis gemäß den Vorschriften des G 2910/2001 (Regierungsblatt-Folio Nr 91 A), des Art 91 Abs 2 G 3386/2005 (Regierungsblatt-Folio Nr 212 A), des Art 39 Abs 1 G 3731/2008 (Regierungsblatt-Folio Nr 263 A) und des Art 138 G 4251/2014 (Regierungsblatt-Folio Nr 80 A) in ihrer geltenden Fassung,

cc) einer Urkunde, die den ständigen Aufenthalt eines Bürgers der Europäischen Union aufgrund der Vorschriften der Präsidialverordnung 106/2007 (Regierungsblatt-Folio Nr 135 A) bestätigt,

cd) des Aufenthaltstitels eines anerkannten politischen Flüchtlings oder des Status einer unter Schutzhilfe stehenden Person gemäß den Vorschriften der Präsidialverordnungen 61/1999 (Regierungsblatt-Folio Nr 63 A), 96/2008 (Regierungsblatt-Folio Nr 152 A), 114/2010 (Regierungsblatt-Folio Nr 195 A) und 113/2013 (Regierungsblatt-Folio Nr 146 A) in ihrer geltenden Fassung oder des Aufenthaltstitels eines Staatenlosen,

ce) des Sonderausweises eines Volksgriechen, der von einer Aufenthaltserlaubnis einheitlicher Form, die in Kraft ist, oder von einem anderen Titel rechtmäßigen Aufenthalts eines Volksgriechen begleitet wird,

cf) einer Aufenthaltserlaubnis zweiter Generation gemäß den Vorschriften des Art 108 G 4251/2014 (Regierungsblatt-Folio Nr 80 A),

cg) eines Ausweises des ständigen Aufent-

halts des Familienmitglieds eines Griechen oder eines Bürgers der Europäischen Union.

Durch Beschluss des Ministers für das Innere und den Wiederaufbau der Verwaltung können die oben genannten Titel des endgültigen Aufenthalts geändert, ersetzt oder aufgehoben und neue Titel rechtmäßigen Aufenthalts hinzugefügt werden.

(2) a. Zum Zweck des Erwerbs der griechischen Staatsangehörigkeit in Anwendung des Abs 1 dieses Artikels wird von den Eltern des Kindes eine gemeinsame Erklärung abgegeben und ein gemeinsamer Antrag gestellt. Die Erklärung und der Antrag auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit sowie die einschlägigen Unterlagen werden dem zuständigen Amt der Dekonzentrierten Verwaltung eingereicht, in deren örtlichen Zuständigkeit die Stadt des Aufenthaltsorts der Antragsteller liegt.

b. Im Fall des Kindes einer Ein-Eltern-Familie oder eines Kindes mit Recht auf internationalen Schutz (eines anerkannten Flüchtlings, einer unter Schutzhilfe stehenden Person oder eines Staatenlosen) werden die Erklärung und der Antrag des vorigen Absatzes dieses Artikels vom verbleibenden Elternteil eingereicht oder von demjenigen, dem die Sorge für den Minderjährigen übertragen worden ist, wenn in seiner Person die übrigen diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen. In den Fällen von unbegleiteten Minderjährigen werden die Erklärung und der Antrag von dem Vormund oder dem rechtmäßig bestellten Vertreter des Minderjährigen eingereicht.

(3) Innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Einreichung der Erklärung und des Antrags gemäß Abs 2 dieses Artikels wird die entsprechende Stadt durch Beschluss des Koordinators der Dekonzentrierten Verwaltung, der im Regierungsblatt zusammengefasst veröffentlicht wird, mit der Einschreibung des minderjährigen Ausländers in deren Bürgerverzeichnis beauftragt. Die griechische Staatsangehörigkeit wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Zusammenfassung erlangt.

(4) Ausweise, Bescheinigungen über die Einreichung von Unterlagen oder andere Urkunden, die den vorübergehenden Aufenthalt ihres Besitzers bis zur Entscheidung über seinen An-

⁷ Gem Art 31 Abs 1b G 4604/2019 ist »Abs 4« durch »Abs 2« ersetzt worden.

trag durch die zuständige Verwaltungs- oder gerichtliche Behörde oder bis zur Vollendung des anhängigen Verwaltungsverfahrens gestatten, stellen keinen Titel eines rechtmäßigen Aufenthalts im Sinne dieses Artikels dar.

(5) Die Personaldaten des minderjährigen Ausländers sowie das Vorliegen des Verwandtschaftsverhältnisses des Minderjährigen, für den seine Eltern die Erklärung und den Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit einreichen, werden durch den standesamtlichen Geburts- eintrag im Inland und die entsprechenden Unterlagen, die das Verwandtschaftsverhältnis bescheinigen, nachgewiesen. Durch Beschluss des Ministers für das Innere und den Wiederaufbau der Verwaltung können die für die Einreichung der Erklärungen und Anträge auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit gemäß dieses Artikels notwendigen Unterlagen aufgehoben oder geändert oder neue Unterlagen hinzugefügt werden.

(6) *(Gebühren)*

Art 1B Durch Erklärung und Antrag wegen Besuchs einer Schule in Griechenland
(9.7.2015)

(1) (15.2.2017)⁸ Ein minderjähriger Ausländer, der in Griechenland ständig und rechtmäßig wohnt, erlangt das Recht auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit wegen Besuchs einer griechischen Schule oder einer Schule, die dem obligatorischen griechischen Bildungs- und Lehrprogramm folgt, wenn er den Besuch entweder von neun Klassen der Primär- und der Sekundärstufe der Schulbildung oder von sechs Klassen der Sekundärstufe der Schulbildung mit Erfolg vollendet hat. Der Besuch des Kindergartens wird nicht hinzugerechnet. Die erfolgreiche Vollendung des erforderlichen Schulbesuchs wird durch entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen. (26.3.2019)⁹ Im Fall eines minderjährigen Ausländers, der mindestens achtzig Prozent (80%) behindert ist und dessen Behinderung durch ein zuständiges öffentliches Amt bestätigt wird, können Bestätigungen über spezialisierte Pflegendienstleistungen und Eingriffsmaßnahmen psychosozialer oder krankenfürsorgender Re-

habilitation für mindestens neun (9) Jahre entgegengenommen werden. Durch Entscheidung des Innenministers werden das Verfahren und jede Frage betreffend dessen Anwendung¹⁰ festgesetzt.

(2) (5.4.2018)¹¹ Ein Ausländer, der in Griechenland ständig und rechtmäßig wohnt und ein Fach oder eine Fakultät einer griechischen Universität oder Technischen Hochschule absolviert hat, erlangt das Recht auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit, wenn er eine griechische Schule der Sekundärstufe der Schulbildung in Griechenland oder eine Schule der Sekundärstufe der Schulbildung, die dem obligatorischen griechischen Bildungs- und Lehrprogramm in Griechenland folgt, absolviert hat. Die Erklärung und der Antrag gemäß Abs 3 werden innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Jahren nach dem Tag des Studienabschlusses von einem Fach oder einer Fakultät einer griechischen Universität oder Technischen Hochschule eingereicht.

(3) (24.3.2022)¹² Zum Zweck des Erwerbs der griechischen Staatsangehörigkeit in Anwendung der Abs 1 und 2 dieses Artikels werden von dem Ausländer selbst eine Erklärung abgegeben und ein Antrag gestellt. Die Erklärung und der Antrag auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit sowie die einschlägigen Unterlagen werden dem zuständigen Amt der Staatsangehörigkeitsdirektion der Region eingereicht, in deren örtlichen Zuständigkeit die Stadt des Aufenthaltsorts des Antragstellers liegt.

(4) (24.3.2022)¹³ a. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Einreichung der Erklärung und des Antrags gemäß Abs 1 und 2 wird die entsprechende Stadt durch Beschluss des Vorstehers des entsprechenden Staatsangehörigkeitsamtes, der im Regierungsblatt zusammengefasst veröffentlicht wird, mit der Einschreibung des Ausländers in deren Bürgerverzeichnis beauftragt. Die griechische Staatsangehörigkeit wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Zusammenfassung erlangt.

b. Der Antrag wird abgelehnt, wenn ein strafrechtliches Hindernis gemäß Abs 1 lit b des

⁸ S 1 geändert durch Art 29 G 4452/2017.

⁹ S 4 u 5 hinzugefügt durch Art 31 Abs 2a G 4604/2019.

¹⁰ Gemeint damit ist die Anwendung der Vorschrift des Abs 1 S 4.

¹¹ S 1 geändert durch Art 31 Abs 1b G 4531/2018.

¹² Abs 3 S 2 geändert durch Art 34 Abs 1 G 4915/2022.

¹³ Abs 4 geändert durch Art 34 Abs 2 G 4915/2022.

Art 5 besteht oder wenn Gründe betreffend die öffentliche oder die nationale Sicherheit gemäß Art 5B vorliegen oder wenn die Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt gemäß Art 54 und 127 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist. Die Prüfung des Vorliegens der negativen Voraussetzungen des vorigen Satzes erfolgt nach entsprechender Anwendung des im Art 7 Abs 5 vorgesehenen Verfahrens und innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten. Das Prüfungsverfahren und die entsprechenden Fristen werden gemäß der Vorschrift des Art 31 Abs 4 gehemmt. Das obige Verfahren ist auch auf die Anträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind¹⁴.

(5) a. Im Fall, in dem die Erklärung und der Antrag auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit, die gemäß Abs 1 dieses Artikels vorgesehen sind, vom minderjährigen Ausländer nicht eingereicht wurden, reicht der Ausländer, der sich in Griechenland rechtmäßig und ständig weiter aufhält, bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres die diesbezüglichen Erklärung und Antrag dem zuständigen Amt der Dekonzentrierten Verwaltung ein, der die Stadt seines Aufenthaltsorts verwaltungsrechtlich unterliegt.

b. (26.3.2019)¹⁵ Im Fall, in dem der Erwerb der Staatsangehörigkeit wegen Schulbesuchs gemäß Abs 1 dieses Artikels zeitlich nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes und bis zum Alter von 23 Jahren begründet wird, reicht der volljährige Ausländer, der sich in Griechenland rechtmäßig und ständig weiter aufhält, die diesbezüglichen Erklärung und Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach dem Tag der Vollendung von neun Klassen einer griechischen Schule oder von sechs Klassen der Sekundärstufe der Schulbildung dem zuständigen Amt der Dekonzentrierten Verwaltung ein, der die Stadt seines Aufenthaltsorts verwaltungsrechtlich unterliegt.

c. In den obigen Fällen wird das Verfahren der Vorschrift des Abs 4b dieses Artikels entsprechend eingehalten. Die griechische Staatsangehörigkeit wird auch in diesen Fällen am Tag der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Beschlusses des Koordinators der De-

konzentrierten Verwaltung im Regierungsblatt erlangt.

(6) Das Kind eines Ausländers, der die griechische Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften dieses Artikels erwirbt, wird ohne andere Formalität Grieche, wenn es am Tag des Erwerbs der griechischen Staatsangehörigkeit durch seinen Elternteil minderjährig und unverheiratet ist.

(7) Ausweise, Bescheinigungen über die Einreichung von Unterlagen oder andere Urkunden, die den vorübergehenden Aufenthalt ihres Besitzers bis zur Entscheidung über seinen Antrag durch die zuständige Verwaltungs- oder gerichtliche Behörde oder bis zur Vollendung des anhängigen Verwaltungsverfahrens gestatten, stellen keinen Titel eines rechtmäßigen Aufenthalts im Sinne dieses Artikels dar.

(8) Die Personaldaten des beantragenden Volljährigen oder des minderjährigen Ausländers werden durch den standesamtlichen Geburtseintrag im Inland oder durch eine Geburtsurkunde oder durch eine andere gleichwertige Urkunde nachgewiesen, die das standesamtliche Ereignis dessen Geburt bescheinigt und von den zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates ausgestellt wird. Wenn der Ausländer ein Recht auf internationalen Schutz als politischer Flüchtling hat oder den Status einer unter Schutzhilfe stehenden Person hat oder staatenlos und außerstande ist, eine Geburtsurkunde beizubringen, genügt der Akt seiner Anerkennung als politischer Flüchtling oder seiner Unterstellung dem Status einer unter Schutzhilfe stehenden Person oder der einschlägige Ausweis des Staatenlosen entsprechend. Durch Beschluss des Ministers für das Innere und den Wiederaufbau der Verwaltung können die für die Einreichung der Erklärungen und Anträge auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit gemäß diesem Artikel notwendigen Unterlagen aufgehoben oder geändert oder neue Unterlagen hinzugefügt werden.

(9) Der Antragsteller kann durch eidesstattliche Versicherung, welche den entsprechenden Antrag und die Erklärung begleitet, die Hellenisierung seines Vor- und Familiennamens herbeiführen.

¹⁴ Gemeint ist das Ik des G 4915/2022 (24.3.2022).

¹⁵ Gem Art 31 Abs 2b G 4604/2019 ist »Abs 2« durch »Abs 1« ersetzt worden.

(10) (Gebühren)

II. Durch Anerkennung

Art 2 Ein Ausländer, der ohne Ehe seiner Eltern geboren wurde und rechtmäßig als Kind eines Griechen anerkannt wurde, so dass er rechtlich einem ehelichen Kind seines Elternteiles völlig gleichsteht, erhält die griechische Staatsangehörigkeit mit der Anerkennung, wenn er zu diesem Zeitpunkt minderjährig ist.

III. Durch Adoption

Art 3 Ein vor Eintritt der Volljährigkeit als Kind eines Griechen oder einer Griechin adoptierter Ausländer wird mit der Adoption Griechin.

IV. Durch Eintritt in den Militärdienst¹⁶

Art 4 (1) Ausländer griechischer Volkszugehörigkeit, welche in die militärischen Schulen für Offiziere oder Unteroffiziere der Streitkräfte eintreten oder sich bei den Streitkräften als Freiwillige kraft der geltenden Gesetze melden, erwerben mit ihrem Eintritt in die Schulen bzw mit ihrer Meldung von Rechts wegen die griechische Staatsangehörigkeit.

(2) Ausländer griechischer Volkszugehörigkeit, welche sich während einer Mobilmachung oder eines Krieges als Freiwillige kraft der geltenden Gesetze melden, können durch Antrag an den Generalsekretär der Region ohne weitere Formalitäten die griechische Staatsangehörigkeit erwerben.

(3) Der Erwerb des Grades eines Berufs- oder Reserveoffiziers durch die im vorigen Absatz bezeichneten Personen bewirkt von Rechts wegen den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit.

(4) Der von den in den Abs 1, 2 und 3 bezeichneten Volksgriechen geleistete Militäreid ersetzt den Eid des griechischen Bürgers.

(5) Die Kinder der Volksgriechen, welche die griechische Staatsangehörigkeit gemäß den vo-

rigen Absätzen erwerben, werden von demselben Zeitpunkt an durch Antrag ihres Elternteils an den Generalsekretär der Region Griechen, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung des diesbezüglichen Antrags minderjährig und unverheiratet sind.

V. Durch Einbürgerung

Art 5 Förmliche Voraussetzungen der Einbürgerung (24.3.2010)

(1) Für den Ausländer, der die griechische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben will, ist erforderlich:

a) dass er im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einbürgerung volljährig ist;

b) (1.4.2014)¹⁷ dass er innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Einreichung des Antrags auf Einbürgerung nicht aufgrund eines unanfechtbaren Gerichtsurteils¹⁸ wegen eines vorsätzlich begangenen Delikts verurteilt wurde zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder, ohne Rücksicht auf die Zeit der Verurteilung, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Straftaten wider den Staat, wegen Hochverrates, Mordes, Totschlages oder gefährlicher Körperverletzung, wegen Straftaten betreffend den Handel und Verkehr mit Betäubungsmitteln, wegen Straftaten betreffend die Verschleierung von Einkünften aus rechtswidrigen Tätigkeiten, wegen internationaler Wirtschaftsdelikte, wegen mit Mitteln der Hochtechnologie begangener Straftaten, wegen Geldfälschung, wegen Straftaten betreffend den Handel mit Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (G 3625/2007, Regierungsblatt-Folio Nr 290 A), wegen Bildung oder Beteiligung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Art 187 griechisches StGB oder wegen Straftaten gemäß Art 187A griechisches StGB¹⁹, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Entführung Minderjähriger, wegen Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und betreffend die wirtschaftliche Ausbeutung

¹⁶ S dazu auch **Art 8 Abs 1 G 3938/2011** (iK 31.3.2011), der **Art 27 G 1481/1984** einen neuen **Abs 6** hinzugefügt hat: Die Volksgriechen, die sich bei der Griechischen Polizei als Polizisten melden, erwerben von Rechts wegen mit ihrem Eintritt in die Schulen für Polizisten oder mit ihrer Meldung die griechische Staatsangehörigkeit.

Ferner bestimmt **Art 8 Abs 2 G 3938/2011**: Die Volksgriechen, die bei der Griechischen Polizei Dienst leisten, erwerben von Rechts wegen die griechische Staats-

angehörigkeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes [dh seit dem 31.3.2011].

¹⁷ **Art 5 Abs 1 lit b S 2** hinzugefügt durch **Art 142 Abs 1a G 4251/2014**.

¹⁸ Dh, ein Gerichtsurteil, das mit keinem ordentlichen u darüber hinaus mit keinem außerordentlichen Rechtsmittel (Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens) angegriffen werden kann; dazu auch **III A 1**.

¹⁹ Terroristische Straftaten.

des sexuellen Lebens, wegen Diebstahls, Raubs, Betrugs, Unterschlagung, Erpressung, Wuchers, wegen Straftaten nach dem Gesetz über die Vermittler, wegen Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Erschleichung einer Falschbeurkundung, Verleumdung, Schmuggels, wegen Straftaten betreffend Waffen oder Antiquitäten²⁰, betreffend die Beförderung von Einwanderern, die keinen Aufenthaltstitel haben, in das Innere des Landes oder die Erleichterung ihrer Beförderung oder der Sicherung einer Unterkunft für sie zum Zweck ihrer Verheimlichung. Ist der Ausländer wegen der obigen Straftaten verurteilt worden und hat das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so wirkt dies als Hindernis für den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung fort, auch wenn die Bewährungszeit ohne Aufhebung oder Widerruf der Strafaussetzung abgelaufen ist;

c) dass kein Ausweisungsbeschluss gegen ihn ergangen ist und dass der Status seines rechtmäßigen Aufenthalts im Land nicht aus anderen Gründen schwebend ist;

d) (5.4.2018)²¹ dass er sich in Griechenland sieben aufeinander folgende Jahre vor Einreichung des Antrags auf Einbürgerung rechtmäßig aufhält. Der Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts wird nicht die Zeit hinzugerechnet, in der der Ausländer als Verwaltungs- oder diplomatischer Beamter eines ausländischen Staates in Griechenland tätig war. Für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, für die Ehegatten eines Griechen oder einer Griechin mit Kind, für diejenigen, welche die elterliche Sorge eines Kindes griechischer Staatsangehörigkeit haben, soweit diese nicht gemäß Art 1A Abs 2 erlangt worden ist, für die anerkannten politischen Flüchtlinge und für die Staatenlosen genügt ihr vorheriger rechtmäßiger Aufenthalt in Griechenland für mindestens drei aufeinander folgende Jahre. Für die Ehegatten griechischer diplomatischer Beamter und griechischer Beamter, die bei den diplomatischen und Konsularbehörden des Außenministeriums dienen, wird zur Vollendung des oben erwähnten Zeitraumes auch die Zeit

ihres Aufenthalts im Ausland wegen des Dienstes ihrer griechischen Ehegatten eingerechnet, soweit sie sich, wann auch immer, ein Jahr in Griechenland aufgehalten haben. Für die Volksgriechen sowie für diejenigen, die in Griechenland geboren sind und dauerhaft wohnen, wird die zeitliche Voraussetzung des siebenjährigen Aufenthalts nicht verlangt;

e) dass er einen der folgenden Titel rechtmäßigen Aufenthalts besitzt:

aa) eine Erlaubnis langzeitigen Aufenthalts in Anwendung der Vorschriften des Präsidialdekrets 150/2006 (Regierungsblatt-Folio Nr 160 A),

ab) eine Bescheinigung oder einen anderen Aufenthaltstitel, der Staatsbürgern von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation aufgrund der Vorschriften des Präsidialdekrets 106/2007 (Regierungsblatt-Folio Nr 135 A) erteilt wird,

ac) einen Ausweis oder einen anderen Aufenthaltstitel, der Familienmitgliedern eines griechischen Staatsbürgers oder eines Staatsbürgers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Eltern eines minderjährigen Inländers in Anwendung der Vorschriften der Art 61, 63 und 94 des G 3386/2005 erteilt wird,

ad) einen Ausweis eines anerkannten politischen Flüchtlings oder den Status einer unter Schutzhilfe stehenden Person oder eines Familienmitgliedes des Besitzers eines solchen Ausweises einschließlich derjenigen Ausweise, die gemäß den Vorschriften des früher geltenden Präsidialdekrets 61/1999 (Regierungsblatt-Folio Nr 63 A) sowie der Präsidialdekrete 90/2008 (Regierungsblatt-Folio Nr 138 A), 96/2008 (Regierungsblatt-Folio Nr 152 A), 167/2008 (Regierungsblatt-Folio Nr 223 A) und 81/2009 (Regierungsblatt-Folio Nr 99 A) in ihrer geänderten Fassung erteilt worden sind,

ae) Reiseurkunden oder Sonderausweise, die von einer inländischen Behörde gemäß den Vorschriften des New Yorker internationalen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, das vom G 139/1975 (Regierungsblatt-Folio Nr 176 A) sanktioniert worden ist, erteilt worden sind,

²⁰ IS von nat Kulturgütern.

²¹ Abs 1 lit d S 4 geändert durch Art 30 Abs 2 G 4531/2018.

af) einen Ausweis oder einen anderen Aufenthaltstitel eines Volksgriechen jeder Art, außer dem Sonderausweis eines Volksgriechen.

(2) *(Hier kein Abdruck)*

(3) (5.4.2018)²² Der Ausländer, der einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt, außer den vorläufigen Aufenthaltstiteln, und die formellen Voraussetzungen der lit a, b und c des Abs 1 erfüllt, kann seine Einbürgerung beantragen, wenn er sich in Griechenland zwölf (12) aufeinander folgende Jahre vor der Einreichung des Antrags auf Einbürgerung rechtmäßig aufhält.

Art 5A Tatsächliche Voraussetzungen der Einbürgerung und Ermächtigungsvorschrift (1.4.2021)²³

(1) Für den Ausländer, der die griechische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben will, ist außer den Voraussetzungen des vorigen Artikels erforderlich:

a) dass er die griechische Sprache ausreichend kennt, so dass er in der Lage ist, die Pflichten zu erfüllen, die aus der Eigenschaft des griechischen Bürgers herrühren;

b) dass er die griechische Geschichte und Geographie, die griechische Kultur und die Gewohnheiten des griechischen Volkes sowie die Funktionsweise der Institutionen der Staatsform des Landes ausreichend kennt;

c) *(Aufgehoben mWv 16.12.2021 durch Art 36 G 4873/2021)*

d) dass er sich in das wirtschaftliche und soziale Leben des Landes normal eingegliedert hat, indem er es zum andauernden Zentrum seiner Lebensaktivitäten gemacht hat.

Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eingliederung des Antragstellers sind das Vorhandensein einer regelmäßigen Arbeit im Land und seine allgemeine wirtschaftliche Tätigkeit, aber auch die dauerhafte Erfüllung seiner Steuer- und Sozialversicherungspflichten gegenüber dem Staat zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der sozialen Eingliederung des Antragstellers sind insbesondere die Bildung eines Verwandtschaftsverhältnisses zu einem griechischen Bürger, seine Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen der griechischen Gesellschaft, seine Teilnahme an Freiwilligenarbeit, Sport-

gruppen, Aktivitäten der Stadt und Veranstaltungen der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen.

(2) Durch Beschluss des Innenministers werden die Umstände im Einzelnen dargestellt, die eine wirtschaftliche und soziale Eingliederung des Antragstellers in der jeweils betrachteten Zeitperiode nachweisen.

Art 5B Sicherheitsgründe (24.3.2010)

In der Person des Ausländers, der die griechische Staatsangehörigkeit erwerben will, dürfen keine Gründe betreffend die öffentliche oder die nationale Sicherheit vorliegen.

(12.10.2020)²⁴ Über das Vorliegen solcher Gründe in der Person des Antragstellers beraten die zuständigen Behörden des Ministeriums für den Schutz des Bürgers gemäß dem in Art 7 bestimmten Verfahren.

Art 6 (1.4.2021)

(Unterlagen)

Art 7 (1.4.2021)

(Verfahren)

7A *(Aufgehoben durch Art 19 G 4735/2020)*

7B (1.4.2021)

(Verfahren)

Art 8 Entscheidung über die Einbürgerung – Begründung (24.3.2010)

(1) (24.3.2022)²⁵ Die Einbürgerung erfolgt durch Entscheidung des zuständigen Organs des Innenministeriums, die im Regierungsblatt veröffentlicht wird. *(Im Übrigen hier kein Abdruck)*

(2) Die Entscheidung über die Einbürgerung bedarf der Begründung gemäß den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenskodex.

(3) Ein neuer Antrag auf Einbürgerung kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der Zurückweisung des vorhergehenden Antrags gestellt werden.

Art 9 Leistung des Eides

(1) Die griechische Staatsangehörigkeit erwirbt der Ausländer durch die Leistung des Eides, die innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Entscheidung über die Einbürgerung im Regierungsblatt zu erfolgen hat. Die Entscheidung über die Einbürgerung wird widerrufen, wenn der Eid nicht innerhalb der einjährigen Frist geleistet wird.

²² Abs 3 hinzugefügt durch Art 30 Abs 3 G 4531/2018.

²³ Geändert durch Art 3 G 4735/2020 u durch Art 36 G 4873/2021. Gem Art 18 Abs 1 S 1 G 4735/2020 tritt Art 5A des Kodex der griech Staatsangehörigkeit in

seiner durch G 4735/2020 geänderten Fassung am 1.4.2021 iK.

²⁴ S 2 hinzugefügt durch Art 4 G 4735/2020.

²⁵ Abs 1 geändert durch Art 35 G 4915/2022.

(2) Die Eidesformel lautet: »Ich schwöre, dass ich der Heimat die Treue halten, der Verfassung und den Gesetzen gehorchen und gewissenhaft meine Pflichten als griechischer Bürger erfüllen werde«.

(3) (26.3.2019)²⁶ Der Eid ist vor dem Staatsangehörigkeitsdirektor der Region oder, wenn es sich um einen im Ausland sich aufhaltenden Volksgriechen handelt, vor dem entsprechenden griechischen Konsul zu leisten. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) (24.3.2010) Den Eid dieses Artikels leistet auch derjenige, der die griechische Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach Eintritt seiner Volljährigkeit gemäß Art 1A dieses Kodex erwirbt; die Leistung des Eides erfolgt innerhalb eines Jahres seit dieser Erklärung.

(5) (Hier kein Abdruck)

(6) (Hier kein Abdruck)

Art 10 Einbürgerung von Volksgriechen, die sich im Ausland aufhalten

(1) (12.10.2020)²⁷ Der Antrag auf Einbürgerung von Volksgriechen, die sich im Ausland aufhalten, wird bei dem griechischen Konsul ihres Aufenthaltsortes eingereicht, der ihn an das Innenministerium weiterleitet mit einem Bericht, in dem unbedingt die Angaben enthalten sind, welche nachweisen, dass der Antragstellende Volksgriecher ist. (Im Übrigen hier kein Abdruck)

(2) (Verfahren)

(3) Die Vorschriften der Art 8 und 9 finden auch auf die Einbürgerung gemäß diesem Artikel Anwendung.

(4) (9.9.2021)²⁸ Das Kind eines Volksgriechen, der die griechische Staatsangehörigkeit gemäß den Vorschriften dieses Artikels erwirbt, wird ohne weitere Formalitäten griechischer Staatsbürger, wenn es am Tag des Erwerbs der griechischen Staatsangehörigkeit durch seinen Elternteil minderjährig und unverheiratet ist.

Art 11 Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch Kinder eines Eingebürgerten

(12.10.2020)²⁹ Das Kind eines eingebürgerten Ausländers oder einer eingebürgerten Ausländerin wird ohne weitere Formalitäten Grieche, wenn es am Tag der Eidesleistung durch seinen Elternteil minderjährig und unverheiratet ist.

Art 12 (26.3.2019)

(Einbürgerungskommission)

Art 13 Einbürgerung ehrenhalber

(30.10.2019)³⁰ Durch Präsidialverordnung, die auf begründeten Vorschlag des Innenministers erlassen wird, kann ein Ausländer unter den Voraussetzungen von lit b des Art 5 Abs 1 und unabhängig von der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Art 5 sowie jener der Art 6–8 dieses Gesetzes als Grieche eingebürgert werden, wenn er Griechenland außerordentliche Dienste geleistet hat oder wenn seine Einbürgerung einem außerordentlichen Interesse Griechenlands dienen kann. Durch Entscheidung des Innenministers wird zum Zweck der Anwendung dieses Artikels die Art und Weise festgesetzt, in der die Erfüllung der Voraussetzungen von lit b des Art 5 Abs 1 bestätigt wird.

VI. Besondere Fälle des Erwerbs der Staatsangehörigkeit

Art 14 (1) Ein Kind, das vor dem 8.5.1984 von einer Mutter geboren wurde, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder der Schließung der Ehe, aus der das Kind stammt, Griechin war, wird Grieche, wenn es seinen diesbezüglichen Willen dem Generalsekretär der Region oder der griechischen Konsularbehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes gegenüber erklärt.

(2) Das Kind eines Griechen und einer ausländischen Mutter, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1250/1982 [am 19.7.1982] geboren wurde und nach Art 7 Abs 3 des obigen Gesetzes als ehelich gilt, wird Grieche, wenn es seinen diesbezüglichen Willen dem Generalsekretär der Region oder der griechischen Konsularbehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes gegenüber erklärt.

(3) In den Fällen der vorigen Absätze wird der Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch Beschluss des Generalsekretärs der Region festgestellt.

(4) Die Kinder derjenigen, welche die griechische Staatsangehörigkeit gemäß diesem Artikel erwerben, werden ohne weitere Formalitäten

²⁶ Abs 3 zuletzt geändert durch Art 37 Abs 1 G 4604/2019.

²⁷ Abs 1 S 1 geändert durch Art 8 G 4735/2020.

²⁸ Abs 4 hinzugefügt durch Art 30 G 4829/2021.

²⁹ Geändert durch Art 9 G 4735/2020.

³⁰ Geändert durch Art 179 G 4635/2019.

Griechen, wenn sie am Tag der Erklärung minderjährig und unverheiratet sind.

Art 15 (1) (31.5.2019)³¹ Volksgriechen, die aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion stammen und in diesen wohnen, können durch Einhaltung des von Art 10 vorgesehenen Verfahrens die griechische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie volljährig sind und ihre griechische Staatsangehörigkeit nicht aufgrund des Vertrages von Ankara und des Lausanner Vertrages festgestellt werden kann.

(2) (11.3.2020)³² Volksgriechen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion, die nach Griechenland rechtmäßig eingereist sind und sich in Griechenland aufhalten, können die griechische Staatsangehörigkeit durch Entscheidung des Innenministers erwerben, wenn sie volljährig sind und ihre griechische Staatsangehörigkeit nicht aufgrund des Vertrages von Ankara und des Lausanner Vertrages festgestellt werden kann. Der diesbezügliche Antrag wird bei der Staatsangehörigkeitsdirektion der Region ihres Aufenthaltsortes eingereicht. Mit dem Antrag wird jedes Beweismittel vorgelegt, das zur Feststellung ihrer Eigenschaft als Volksgriechen mitberücksichtigt werden kann. In der Person des Antragstellers müssen die Voraussetzungen der Fälle lit a, b und c des Art 5 Abs 1 dieses Gesetzes erfüllt sein. Der Antrag wird von der zuständigen Einbürgerungskommission geprüft, die ein Gutachten erstellt über: a) die Eigenschaft des Antragstellers als Volksgriechen, b) das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs 3 in der Person des Antragstellers. Das Verfahren des Abs 6 des Art 7 des Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit in seiner geltenden Fassung findet auf die Anträge dieses Artikels entsprechende Anwendung.

(3) (11.3.2020)³³ Die tatsächlichen Voraussetzungen der Einbürgerung, die in der Person der antragstellenden Volksgriechen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion erfüllt sein müssen, werden durch Entscheidung des Innenmi-

nisters festgesetzt. Durch dieselbe Entscheidung werden die Unterlagen sowie die Höhe der Gebühren bestimmt, welche die zu stellenden Anträge begleiten müssen.

(4) (31.5.2019)³⁴ Die Art 9 und 11 sind auch auf die Einbürgerung gemäß diesem Artikel anzuwenden.

(5) (31.5.2019)³⁵ Mit dem Antrag auf Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit kann der Betroffene auch die Hellenisierung seines Vor- und Familiennamens beantragen, wenn diese im Land, aus dem er herkommt, ver- oder geändert wurden. In diesem Fall ordnet der Innenminister mit seinem Beschluss, wenn er mit dem Antrag des Betroffenen über die Art und Weise der Übertragung dessen Vor- und Familiennamens in die griechische Sprache einverstanden ist, die Eintragung in das Bürgerverzeichnis mit dem hellenisierten Vor- und Familiennamen an. Unter denselben Voraussetzungen erfolgt auch die Hellenisierung des Vor- und Familiennamens der minderjährigen Kinder des Antragstellers, welche die griechische Staatsangehörigkeit gemäß den Vorschriften des vorigen Absatzes dieses Artikels erwerben.

(6) (31.5.2019)³⁶ Jede allgemeine oder besondere Vorschrift, die den Vorschriften dieses Artikels zuwiderläuft oder die gleiche Frage anders regelt, wird aufgehoben.

Kapitel B Verlust der Staatsangehörigkeit

I. Durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Art 16 (1) Die griechische Staatsangehörigkeit verliert, wer mit Erlaubnis des Innen-, Staatsverwaltungs- und Dekonzentrationsministers³⁷:

a) eine ausländische Staatsangehörigkeit wirklich erworben hat oder

b) einen öffentlichen Dienst in einem ausländischen Staat angenommen hat, sofern die Annahme den Erwerb der Angehörigkeit dieses

³¹ Abs 1 geändert durch Art 39 Abs 1a G 4604/2019 mWv 31.5.2019.

³² Abs 2 geändert durch Art 39 Abs 1a G 4604/2019 mWv 31.5.2019; Abs 2 S 4 geändert durch Art 36 Abs 2 G 4674/2020; Abs 2 S 6 hinzugefügt durch Art 36 Abs 3 G 4674/2020.

³³ Abs 3 geändert durch Art 39 Abs 1a G 4604/2019 mWv 31.5.2019. Die Worte »sowie die Höhe der Gebühren« durch Art 36 Abs 4 G 4674 /2020 hinzugefügt.

³⁴ Abs 4 geändert durch Art 39 Abs 1b G 4604/2019 mWv 31.5.2019.

³⁵ Abs 5 zuletzt geändert durch Art 39 Abs 1c G 4604/2019 mWv 31.5.2019.

³⁶ Abs 6 hinzugefügt durch Art 39 Abs 1d G 4604/2019 mWv 31.5.2019.

³⁷ MWv 24.3.2022 »zuständiges Organ des Innenministeriums«, s oben Fn zu Art 8.

Staates bewirkt. Die Erlaubnis kann aus außerordentlichen Gründen auch erst nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt werden; der Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit tritt alsdann mit Erteilung der Erlaubnis ein.

(2) Die griechische Staatsangehörigkeit verliert auch derjenige, der noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sofern sein Antrag auf Aufgabe der griechischen Staatsangehörigkeit vom oben erwähnten Ministerium angenommen wird. In diesem Fall erfolgt der Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit mit der Annahme des Antrags.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs 1 und die Annahme des Antrags gemäß Abs 2 erfolgen nach vorheriger Stellungnahme des Staatsangehörigkeitsrates. Die Erlaubnis darf nicht erteilt und der Antrag darf nicht angenommen werden, wenn der Antragsteller militärdienstpflichtig ist oder die Erfüllung seiner Militärdienstpflicht verzögert oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

II. Wegen Aberkennung

Art 17 (1) Die griechische Staatsangehörigkeit kann aberkannt werden:

a) demjenigen, der einen öffentlichen Dienst eines ausländischen Staates angenommen hat und nach Aufforderung des Innen-, Staatsverwaltungs- und Dekonzentrationsministers³⁸, von diesem Dienst innerhalb einer bestimmten Frist Abstand zu nehmen, darauf besteht;

b) demjenigen, der während seines Aufenthaltes im Ausland zugunsten eines ausländischen Staates mit der Eigenschaft eines griechischen Bürgers unvereinbare und gegen die Belange Griechenlands gerichtete Handlungen vorgenommen hat;

c) (23.12.2008) einem Ausländer, der die griechische Staatsangehörigkeit wegen seiner Eigenschaft als Novize oder Mönch auf dem Heiligen Berg erworben hat³⁹, wenn er das Kloster, in dem er ansässig war, sowie die heilige Gemeinschaft des Heiligen Berges nachweislich verlassen hat.

(2) Die im vorigen Absatz geregelte Aberken-

nung wird durch Entscheidung des Innen-, Staatsverwaltungs- und Dekonzentrationsministers⁴⁰ nach begründeter gleichlautender Stellungnahme des Staatsangehörigkeitsrates ausgesprochen; der Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit tritt mit der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Regierungsblatt ein.

(3) Die in diesem Artikel geregelte Aberkennung der griechischen Staatsangehörigkeit wirkt höchstpersönlich und hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der minderjährigen oder volljährigen Kinder desjenigen, dem die Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist.

III. Durch Erklärung der Aufgabe

Art 18 Die Aufgabe der griechischen Staatsangehörigkeit ist zulässig, wenn der Betroffene volljährig ist und erklärt, dass eine echte Bindung zwischen ihm und dem Land nicht mehr besteht, und dass er sich im Ausland aufhält. Zum Zweck der Aufgabe ist eine Erklärung vor dem griechischen Konsul des Aufenthaltsortes des Betroffenen abzugeben und ein Antrag an den Innen-, Staatsverwaltungs- und Dekonzentrationsminister zu stellen. Die Annahme des Antrags erfolgt durch Entscheidung des Innen-, Staatsverwaltungs- und Dekonzentrationsministers nach gleichlautender Stellungnahme des Staatsangehörigkeitsrates und wird im Regierungsblatt veröffentlicht. Der Verlust der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt der Annahme des Antrags zurück.

IV. Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit, die Kinder von Ausländern durch Erklärung oder Einbürgerung ihrer Eltern erworben haben

Art 19 (9.7.2015)⁴¹

(1) Das Kind eines Ausländers, das während seiner Minderjährigkeit Grieche geworden ist, verliert die griechische Staatsangehörigkeit, wenn es innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit eine entsprechende Erklärung abgibt und einen entsprechenden Antrag stellt bei der Stadt, deren

³⁸ S Fn zu Art 16.

³⁹ S dazu Art 105 Abs 1 Verf (oben II B 1).

⁴⁰ Hier u in den folgenden Bestimmungen mWv 24.3.2022 »zuständiges Organ des Innenministeriums«.

⁴¹ Art 19 geändert durch Art 3 G 4332/2015.

Bürger es ist, oder, falls es im Ausland wohnt, bei der griechischen Konsularbehörde seines Wohnortes. Eine Abschrift der Erklärung und des Antrags wird dem zuständigen Amt der entsprechenden Dekonzentrierten Verwaltung weitergeleitet.

(2) Über die Aufgabe der griechischen Staatsangehörigkeit wird innerhalb eines Monats ein Beschluss des Koordinators der Dekonzentrierten Verwaltung erlassen, durch den der Antrag angenommen wird. Eine Zusammenfassung des Beschlusses wird im Regierungsblatt veröffentlicht.

(3) Der Antrag wird nicht angenommen, wenn der Antragsteller durch die Annahme des Antrags staatenlos wird.

V. Wegen Annahme als Kind eines Ausländers

Art 20 Ein vor Eintritt der Volljährigkeit als Kind eines Ausländers adoptierter Grieche kann auf Antrag des Adoptierenden, falls er dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, aufgrund einer nach vorheriger Stellungnahme des Staatsangehörigkeitsrates und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu fällenden Entscheidung des Innen-, Staatsverwaltungs- und Dekonzentrationsministers⁴² die griechische Staatsangehörigkeit aufgeben. Der Antrag darf nicht angenommen werden, wenn der Adoptierte militärdienstpflichtig ist oder die Erfüllung seiner Militärdienstpflicht verzögert oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

VI. Verlust durch Erklärung nach Ehe mit einem Griechen

Art 21 Eine Ausländerin, die die griechische Staatsangehörigkeit wegen ihrer Ehe mit einem Griechen erworben hat⁴³ und eine ausländische Staatsangehörigkeit beibehält, verliert die griechische Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren diesbezüglichen Willen dem Generalsekretär der Region oder der griechischen Konsularbehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes gegenüber erklärt. Über den Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit wird ein Feststellungsakt des Generalsekretärs der Region erlassen.

Kapitel C Wiedererwerb der griechischen Staatsangehörigkeit

Art 22 Eine Griechin, die die griechische Staatsangehörigkeit wegen ihrer Ehe mit einem Ausländer verloren hat, erlangt sie wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Willen dem Generalsekretär der Region oder der griechischen Konsularbehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes gegenüber erklärt.

Art 23 Ein Kind, das von einer griechischen Mutter geboren wurde und die griechische Staatsangehörigkeit wegen Legitimation oder Anerkennung durch einen ausländischen Vater verloren hat, erlangt sie wieder, wenn es seinen diesbezüglichen Willen dem Generalsekretär der Region oder der griechischen Konsularbehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes gegenüber erklärt. Die Kinder derjenigen, welche die griechische Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften dieses Artikels erwerben, werden Griechen, wenn sie am Tag der Erklärung minderjährig und unverheiratet sind.

Art 24 Der Wiedererwerb der griechischen Staatsangehörigkeit in den Fällen der vorigen Artikel wird durch Beschluss des Generalsekretärs der Region festgestellt.

Kapitel D Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen und Beweis der griechischen Staatsangehörigkeit

Art 25 Zuständigkeit für Staatsangehörigkeitssachen (11.3.2020)⁴⁴

(1) Die Staatsangehörigkeitssachen unterstehen der Zuständigkeit des Innenministeriums.

(2) Die Beschlüsse, die den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit betreffen, werden unabhängig von der Rechtsgrundlage des Erwerbs im Regierungsblatt auszugsweise veröffentlicht.

(3), (4) *(Hier kein Abdruck)*

Art 26 Verfahren bei Anträgen auf Feststellung der Staatsangehörigkeit⁴⁵

(1) (11.10.2024) Die griechische Staatsangehörigkeit erwirbt gemäß den zu seiner Geburtszeit geltenden Vorschriften und nach Erlass eines Beschlusses über ihre Feststellung jeder, der zu den folgenden Fällen gehört:

⁴² MWv 24.3.2022 »zuständiges Organ des Innenministeriums«.

⁴³ Vgl dazu oben II A.

⁴⁴ Geändert durch Art 36 Abs 5 G 4674/2020.

⁴⁵ Abs 1 geändert durch Art 56 G 5143/2024; Abs 2–5 geändert durch Art 10 G 4735/2020.

a) ein Kind, das in der Ehe oder in einem Lebensgemeinschaftsvertrag geboren ist von Eltern, die zur Zeit seiner Geburt nicht Griechen waren, aber beide oder einer von ihnen nach der Geburt dieses Kindes die griechische Staatsangehörigkeit von Geburt an und nach Erlass eines Beschlusses über die Feststellung ihrer griechischen Staatsangehörigkeit erworben haben;

b) ein Kind, das ohne Ehe oder Lebensgemeinschaftsvertrag geboren ist von einer griechischen Mutter, deren griechische Staatsangehörigkeit aber nach der Geburt ihres Kindes und nach Erlass eines Beschlusses über ihre Feststellung erworben wurde.

(2) (12.10.2020) Wer die Bestätigung (Feststellung) der griechischen Staatsangehörigkeit wünscht, stellt einen Antrag bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsdirektion der Region seines Aufenthaltsortes im Land oder, wenn er sich nicht im Land aufhält, bei dem griechischen Konsul seines Aufenthaltsortes im Ausland. Nach der Durchführung einer Nachforschung, insbesondere in den bei seiner Behörde geführten Konsularregistern, leitet der Konsul den Antrag weiter an die zuständige Staatsangehörigkeitsdirektion der Region, deren örtlichen Zuständigkeit die Stadt unterliegt, in welche der Antragsteller eingetragen werden will.

(3) (12.10.2020) (Unterlagen, Gebühren)

(4) (12.10.2020) Die Staatsangehörigkeitsdirektion der Region erlässt einen Feststellungsbeschluss über den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit, nachdem sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Städte des Landes eine Nachforschung durchführt zur Ermittlung der standesamtlichen Ereignisse und der Eintragungen in die Bürgerverzeichnisse, welche die Verwandtschaft mit einem griechischen Bürger nachweisen. Im Beschluss wird auch die Stadt bestimmt, in deren Bürgerverzeichnis der Betroffene eingetragen wird.

(5) (12.10.2020) Wenn die Voraussetzungen der Feststellung der griechischen Staatsangehörigkeit nicht erfüllt sind, wird ein den Antrag zurückweisender Beschluss erlassen, gegen den das Recht auf Beschwerde gemäß Art 45 des Gesetzes 4604/2019 besteht (Regierungsblatt-Folio Nr 50 A).

Art 26A Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit (12.10.2020)⁴⁶

(1) Wenn eine öffentliche Behörde oder eine natürliche Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, die griechische Staatsangehörigkeit einer Person mit berechtigtem Grund bestreitet oder die Richtigkeit der Rechtsgrundlage des Erwerbs der griechischen Staatsangehörigkeit einer Person bestreitet, stellt sie einen Antrag auf Beilegung der Streitigkeit vor dem Staatsangehörigkeitsrat. Vorbehaltlich des Art 109 des Gesetzes 4622/2019 (Regierungsblatt-Folio Nr 133 A) ist der Generaldirektor der Staatsangehörigkeitsdirektion ausschließlich dafür zuständig, über jede Streitigkeit über die Staatsangehörigkeit zu entscheiden durch begründeten Beschluss, der nach gleichlautender Stellungnahme des Staatsangehörigkeitsrates erlassen, im Regierungsblatt auszugsweise veröffentlicht und dem Betroffenen bekannt gemacht wird. Eine Streitigkeit über die Staatsangehörigkeit besteht nur, wenn:

a) bestritten wird, ob eine Person griechischer Bürger ist oder nicht;

b) bestritten wird, ob die Person, welche die griechische Staatsangehörigkeit als staatenlos beantragt, eine ausländische Staatsangehörigkeit hat oder nicht;

c) eine Person die griechische Staatsangehörigkeit hat, aber die Richtigkeit der Rechtsgrundlage ihres Erwerbs streitig ist.

(2) Eine Streitigkeit kommt nicht in Betracht, wenn ein Grund besteht für den Widerruf eines Beschlusses über den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit wegen Nichtvorliegens der rechtlichen Voraussetzungen seines Erlasses.

(3) (Verfahren)

(4) Derjenige, dessen griechische Staatsangehörigkeit bestritten wird, gilt bis zur Veröffentlichung des Beschlusses des Generaldirektors der Staatsangehörigkeitsdirektion über das Bestreiten im Regierungsblatt als griechischer Staatsbürger, wenn sein Eintrag im Bürgerverzeichnis ordnungsgemäß und aktiv ist.

Art 27 Bescheinigungen über die griechische Staatsangehörigkeit

(1) Der Bürgermeister und der Gemeindevorsteher stellen Bescheinigungen über die griechische Staatsangehörigkeit der Bürger aufgrund des Bürgerverzeichnisses aus; in den Be-

⁴⁶ Geändert durch Art 11 G 4735/2020.

scheinungen ist auch die Rechtsgrundlage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit enthalten.

(2) Die obigen Bescheinigungen beweisen die griechische Staatsangehörigkeit bis zum Beweis des Gegenteils.

Art 28 Staatsangehörigkeitsrat (31. 7. 2017)
(Hier kein Abdruck)

Kapitel E Übergangs- und Schlussvorschriften

Art 29 In den Fällen, in denen die Gesetzgebung den Begriff »Ausländer« verwendet, wird, sofern sich nicht das Gegenteil ergibt, auch der Staatenlose als Ausländer betrachtet.

Art 30 Die Eheschließung bewirkt weder den Erwerb noch den Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit.

Art 31 Fristen (24. 3. 2022)
(Hier kein Abdruck)

Art 32 (24. 3. 2010)

(1) Durch Präsidialverordnungen werden bestimmt:

a) die Fragen, die mit dem Nachweis der Gründe für die Aberkennung der griechischen Staatsangehörigkeit gemäß den Vorschriften des Art 17 zusammenhängen, und das diesbezügliche Verfahren;

b) jede zur Durchführung dieses Kodex erforderliche Einzelheit.

(2) Bis zum Erlass der im vorigen Absatz erwähnten Verordnungen bleiben die vor diesem Gesetz erlassenen Verordnungen weiter in Kraft, soweit nicht ihr Inhalt den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

(3) (Hier kein Abdruck)

Art 33 Einbürgerungsanträge, die bei In-

kräfttreten dieses Kodex anhängig und mit den vorgesehenen Dokumenten eingereicht worden sind, werden nach den Vorschriften geprüft, die vor Inkrafttreten dieses Kodex galten.

Art 34 Vorschriften, die aufgehoben werden

Es werden aufgehoben die Gesetzesverordnung 3370/1955 »Über Sanktionierung des Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit« (Regierungsblatt-Folio Nr 258 A) in ihrer nachträglich geänderten und ergänzten Fassung sowie jede andere Vorschrift der geltenden Gesetzgebung, die den Vorschriften dieses Kodex entgegensteht oder Fragen betrifft, die von diesem Kodex geregelt werden.

Art 35 Vorschriften, die in Kraft bleiben

Es bleiben weiter in Geltung:

a) Art 40 Gesetz 1832/1989 »Änderung und Ergänzung der Gesetzgebung über die örtliche Selbstverwaltung, die Dekonzentration und andere Vorschriften« (Regierungsblatt-Folio Nr 54 A)⁴⁷;

b) Art 1 Abs 11 Gesetz 2790/2000 »Rehabilitation der aus der ehemaligen Sowjetunion repatriierten Volksgriechen und andere Vorschriften« (Regierungsblatt-Folio Nr 24 A)⁴⁸;

c) Art 59 Abs 1 lit b und 76 Abs 6 Gesetz 2910/2001 »Eintritt und Aufenthalt von Ausländern in Griechenland. Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung und andere Vorschriften« (Regierungsblatt-Folio Nr 91 A)⁴⁹ und

d) Art 8 Abs 5 Gesetz 3146/2003 »Organisation und Ausübung des Wahlrechts von Bürgern aus anderen Städten und andere Vorschriften« (Regierungsblatt-Folio Nr 125 A).

⁴⁷ Unten II B 3.

⁴⁸ Art 1 Abs 11 G 2790/2000 (iK 16.2.2000) bestimmt, dass Volksgriechen, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, die griech Staatsang auf Antrag erwerben können, wenn der Erwerb der griech Staatsang für sie den Verlust ihrer Staatsang nach den Vorschriften des nat Rechts ihres Herkunftslandes zur Folge hat.

⁴⁹ Art 76 Abs 6 S 1 G 2910/2001 (iK 2.5.2001) bestimmt, dass Volksgriechen, die bis zum 2.5.2001 nach Griechenland mit Visum gekommen sind u sich im

Land unabhängig von der Zeit des Ablaufs des Reisepasses oder des Visums aufhalten, die griech Staatsang auf Antrag erwerben können. Gem Art 76 Abs 6 S 2 G 2910/2001 in seiner durch Art 40 Abs 5 G 3731/2008 (ReglF Nr 263 A, iK 23.12.2008) geänderten Fassung gilt das Gleiche für die Eltern oder die Kinder von Volksgriechen, welche die griech Staatsang bereits erworben haben, unabhängig von der Zeit ihrer Ankunft in Griechenland.

3. Gesetz 1832/1989¹

Ergänzungen der Gesetzgebung über die griechische Staatsangehörigkeit

Art 40 (1) (*Änderung des Art 7 Abs 3 Gesetz 1438/1984*)

(2) Die ausländische Ehefrau eines griechischen Staatsbürgers, deren Ehe nach den Bestimmungen des Art 7 Abs 1 Gesetz 1250/1982² als existent anerkannt wurde, wird, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 1250/1982 und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes 1483/1984 in das Bürgerverzeichnis einer Stadt oder einer Gemeinde eingetragen worden ist, so angesehen, als ob sie die griechische Staatsangehörigkeit mit ihrer oben erwähnten Eintragung erworben hätte. Sie kann aber innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem entsprechenden Bürgermeister oder Gemeindevorsteher den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit ablehnen. In diesem Fall wird sie so angesehen, als ob sie die griechische Staatsangehörigkeit nie erworben hätte, und ihre Eintragung in die Bürgerverzeichnisse wird gestrichen. Die oben erwähnte Erklärung ist unzulässig, wenn die Antragstellerin mit der Ablehnung der griechischen Staatsangehörigkeit staatenlos wird.

(3) Die Kinder, welche aus einer Ehe mit einem Griechen geboren wurden, die nach den Bestimmungen des Art 7 Abs 1 Gesetz 1250/1982 als existent anerkannt wurde, werden, sofern sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes 1483/1984 in die Verzeichnisse der männlichen Einwohner oder in das Bürgerverzeichnis einer Stadt oder einer Gemeinde eingetragen worden sind, so angesehen, als ob sie die griechische Staatsangehörigkeit mit ihrer oben erwähnten Eintragung erworben hätten. Sie können aber innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem entsprechenden Bürgermeister oder Gemeindevorsteher den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit ablehnen. Sind sie minderjährig, so gibt die Erklärung der griechische Vater ab. In diesem Fall werden sie so angesehen, als hätten sie die griechische Staatsangehörigkeit nie erworben, und ihre Eintragung in die Verzeichnisse der männlichen Einwohner oder in die Bürgerverzeichnisse wird gestrichen. Die oben erwähnte Erklärung ist unzulässig, wenn das Kind mit der Ablehnung der griechischen Staatsangehörigkeit staatenlos wird.

4. Gesetz 3838/2010¹

Kapitel A Änderungen des Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit

Art 1–13 (*Änderungen des Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit*)²

Kapitel B Teilnahme von Volksgriechen und von rechtmäßig sich aufhaltenden Einwanderern an der Wahl der Organe der örtlichen Selbstverwaltung erster Stufe

Art 14–21 (*Aufgehoben durch Art 4 Abs 1 G 4244/2014, RegbIF Nr 60 A, iK 11.3.2014*)

Kapitel C Übergangs- und Schlussvorschriften

Art 22 Anhängige Einbürgerungsanträge (*Hier kein Abdruck*)

Art 23 Einbürgerung von Volksgriechen, die den Sonderausweis eines Volksgriechen besitzen

(1) Volksgriechen, die den Sonderausweis eines Volksgriechen besitzen, erlangen die griechische Staatsangehörigkeit durch Beschluss des Generalsekretärs der Region ihres ständigen Wohnsitzes. (*Im Übrigen hier kein Abdruck*)

¹ Amtl Titel: Änd u Ergänzung der Gesetzgebung über die örtliche Selbstverwaltung, die Dekonzentration u andere Vorschriften (RegbIF Nr 54 A), iK 17.2.1989.

² Abgedr unten III B 3.

¹ Amtl Titel: Moderne Vorschriften über die griech

Staatsang u die Teilnahme an Politik von Volksgriechen u sich rechtmäßig aufhaltenden Einwanderern u andere Vorschriften (RegbIF Nr 49 A, iK 24.3.2010); ÄndGs Fn 3, 4 u 5.

² Berücksichtigt oben in II B 2.

Art 24 (Aufgehoben durch Art 2 Abs 5 G 4432/2015, RegblF Nr 76 A, iK 9.7.2015. Das Kind eines Ausländers, der die griech Staatsang nach der Vorschrift des Art 24 G 3838/2010 vor deren Aufhebung durch Art 2 Abs 5 G 4432/2015 erworben hat, wird ohne andere Formalität Grieche gem der Übergangsvorschrift des Art 2 Abs 4 G 4332/2015, wenn es am Tag des Erwerbs der griech Staatsang durch seinen Elternteil minderjährig und unverheiratet war.)

Art 25 (Aufgehoben durch Art 31 Abs 4 G 4531/2018, RegblF Nr 62 A, iK 5.4.2018)

Art 26–28 (Hier kein Abdruck)

Kapitel D Andere Vorschriften

Art 29, 30 (Hier kein Abdruck)

Art 31 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft, es sei denn, dass in seinen einzelnen Bestimmungen etwas anderes bestimmt wird³.

III. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Das Zivilgesetzbuch wurde am 15.3.1940 verkündet (Notgesetz 2250/1940) und trat zusammen mit dem am 30.1.1941 erlassenen Einführungsgesetz (Notgesetz 2783/1941) am 23.2.1946 in Kraft¹. Die Übergangsvorschriften sind in dem Einführungsgesetz zum ZGB enthalten. Das ZGB nebst dem Einführungsgesetz wurde in den Inseln des Dodekanes, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze an Griechenland gefallen waren, durch das Gesetz 510/1947 eingeführt².

Das griechische Zivilgesetzbuch wird dem kontinental-europäischen Rechtskreis, genauer der Untergruppe der germanischen (von der deutschen Rechtswissenschaft geprägten) Rechte zugeordnet³. Es ist in fünf Bücher unterteilt: Allgemeine Grundsätze, Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Dem Inhalt nach weist es eine große Verwandtschaft mit dem deutschen BGB auf, jedoch mit interessanten Abweichungen, die sich vor allem auf die einschlägige wissenschaftliche Diskussion und die Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland stützen⁴. Außerdem wurde das griechische ZGB auch von Gesetzbüchern anderer Länder beeinflusst, vor allem vom schweizerischen ZGB und Obligationenrecht⁵ sowie, in kleinerem Umfang, vom französischen Code civil. Von grundlegender Bedeutung ist Art 281 ZGB (allgemeine Rechtsmiss-

³ Veröff am 24.3.2010.

¹ Dt Übers von *Gogos*, Das ZGB von Griechenland (1940) mit dem EG, 1951.

² Über Vorgeschichte, Entstehung, System u Grundgedanken des ZGB vgl *Plagianakos*, Die Entstehung des Griech ZGB, 1963; *Sontis*, Das griech ZGB im Rahmen der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 1961, 355 ff; *Vallindas*, Considérations de science législative sur la codification, spécialement en droit privé, RIDC 1956, 28 ff; *Yiannopoulos* in: *Kera-*

meus/Kozyris (Hrsg), Introduction to Greek Law, 3. Aufl 2008, S 1 ff; *Zepos*, The Historical and Comparative Background of the Greek Civil Code, Inter-American Law Review 1961, 285 ff.

³ Vgl *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl 1987, S 78 f.

⁴ Dazu *Georgiades*, Der Einfluss des dt BGB auf das griech Zivilrecht, AcP 2000, 493 ff.

⁵ Dazu *Zepos*, Der Einfluss des schweiz Privatrechts auf das griech ZGB von 1946, Schweiz Juristen-Zeitung 1960, 358 ff.